

Stadt Hamm

Beschlussvorlage der Verwaltung

		Stadtamt	Vorlage-Nr.
		01, 02, KJC	1080/17
Beschlussvorschriften § 41 GO NW		Datum 20.01.2017	
Beschlussorgan Rat	Sitzungstermin 14.02.2017 16:00	Ergebnis	Genehmigungsvermerk I, gez. OB Hunsteger-Petermann
Beratungsfolge Kinder- und Jugendhilfeausschuss Ausschuss für Wirtschaft, Arbeit, Innovation und Stadtmarketing Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Integration Haupt- und Finanzausschuss	Sitzungstermin 31.01.2017 16:00 01.02.2017 16:00 06.02.2017 16:00 13.02.2017 16:00	Ergebnis	Federführender Dezernent I, gez. OB Hunsteger-Petermann
Bezeichnung der Vorlage (kurze Inhaltsangabe) Kommunales Jobcenter – Planung 2017		Beteiligte Dezernenten	

<p><u>Beschlussvorschlag</u></p> <p>Der Rat der Stadt Hamm nimmt den vorläufigen Bericht zu der Zielerreichung des Kommunalen Jobcenters Hamm in 2016 zur Kenntnis. Der Rat der Stadt Hamm befürwortet die Planung für das Jahr 2017.</p>

<p>Finanzielle Auswirkungen</p> <p>-</p>
--

Einleitung

Diese Beschlussvorlage beinhaltet einen vorläufigen Bericht zur Zielerreichung im Jahr 2016 und die Planung der Kommunales Jobcenter Hamm AöR (im folgenden Text „Kommunales Jobcenter“ genannt) für das Jahr 2017.

Gegliedert ist die Beschlussvorlage nach den folgenden Themen:

1. Vorläufige Ergebnisse 2016

- Vorläufige Zielerreichung 2016
- Tabelle: Datenbericht zur Zielerreichung in 2016
- Entwicklung der Hilfebedürftigkeit im SGB II in 2016

2. Ziele und Schwerpunkte 2017

- Gesetzliche Ziele
- Schwerpunkte und Strategien 2017 - Übersicht
- Tabelle: Operationale Ziele der KJC Hamm AöR für 2017

3. Schwerpunkte und Strategien 2017

- Migration und Integration von Geflüchteten und Zugewanderten
- Handlungsstrategien im Jugendbereich
- Verbesserte Integrationschancen für Langzeitleistungsbeziehende
- Optimierte Betreuung von Alleinerziehenden
- Verbesserung der Arbeitsmarktzugänge für Menschen mit Behinderungen
- Steigerung der Nachhaltigkeit von Integrationen
- Realisierung von vorrangigen Leistungen durch qualifizierte Erstantragsannahme
- Einführung der elektronischen Akte - E-Akte

In den **Anlagen** wird ausführlich zu den folgenden Punkten Stellung genommen:

Anlage 1: Arbeitsmarktanalyse und wirtschaftliche Situation in Hamm

Anlage 2: Darstellung der zu erwartenden Bundeszuwendungen für das Haushaltsjahr 2017

Anlage 3: Beschreibung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente

Anlage 4: Glossar mit begrifflichen Erläuterungen

1. Vorläufige Ergebnisse 2016

Vorläufige Zielerreichung 2016

Der nachstehende Datenbericht für das Jahr 2016 (Ergebnis: Dezemberdaten t-0 aus 2016) zeigt, dass im Vergleich zum Vorjahr in nahezu allen Bereichen eine Steigerung der Integrationen erzielt werden konnte. Dies wird bei Vorliegen der endgültigen Daten im April 2017 noch deutlicher werden. Neben der erneuten Steigerung der Gesamtintegrationen konnte insbesondere bei der Integration von Migrantinnen und Migranten - einschließlich der Geflüchteten - sowie bei den Alleinerziehenden eine deutliche Steigerung der Integrationsergebnisse erreicht werden. Insgesamt konnten die Integrationen um rund 200 Personen gesteigert werden – von dieser Steigerung profitierten primär die Langzeitleistungsbeziehenden.

Neben den strategischen und organisatorischen Veränderungen innerhalb des Kommunalen Jobcenters und den erzielten Verbesserungen im Zusammenwirken mit den Akteuren am Arbeitsmarkt war die günstige Wirtschaftssituation in Hamm ein ausschlaggebender Faktor für die positiven Entwicklungen im SGB II.

Die weitergehenden Gründe für die erfolgreiche Reduzierung der Hilfebedürftigkeit in 2016 sind vielschichtig: Durch die Zusammenführung der Transfer- und Integrationsabteilung konnten deutliche Verbesserungen in den Prozessabläufen umgesetzt werden. Das gezielte Zusammenwirken beider Bereiche ermöglicht nicht nur eine verbesserte und effizientere Leistungserbringung „aus einer Hand“ für die Hilfebedürftigen in Hamm, sondern zeigt langfristig auch deutliche Effekte bei der Reduzierung von Hilfebedürftigkeit. Für alle Prozesse kann festgestellt werden, dass eine zielbezogene Steuerung aller Beratungs- und Integrationsleistungen in enger Verbindung mit den leistungsrechtlichen Entscheidungsspielräumen die beste Voraussetzung zur Senkung von Hilfebedürftigkeit ist.

Das vorliegende Ergebnis ist zum Teil ein Resultat mehrjähriger, langfristiger Interventionen. Hier sind insbesondere Zielgruppenansätze und die Bildungsstrategien zu nennen.

Für die einzelnen Zielgruppen sind unterschiedliche Beratungs- und Qualifizierungsleistungen erforderlich. Die Ausrichtung auf spezialisierte, zielgruppenorientierte Vorgehensweisen in den Instrumenten und Beratungsangeboten hat insbesondere bei marktfernen Gruppen zu verbesserten Integrationsergebnissen geführt.

Zu der positiven Entwicklung der Ergebnisse hat auch die Bildungsstrategie des Kommunalen Jobcenters beigetragen. Perspektivisch ausgelegt auf eine gezielte Förderung von höherwertigen Bildungs- und Berufsabschlüssen, die zunächst einen längeren Verbleib in der Hilfebedürftigkeit in Kauf nimmt, werden nun auch hier nachhaltige Erfolge sichtbar. Die Auswirkungen der Bildungsstrategie sind deutlich an den positiven Integrationsergebnissen ablesbar.

Das Kommunale Jobcenter erzielte die Senkung der Hilfebedürftigkeit im Berichtsjahr 2016 maßgeblich durch Integrationen, allerdings in Verbindung mit leistungsrechtlichen Aktivitäten, wie der fallbezogenen Überprüfung von Erwerbsfähigkeit sowie der verstärkten Berücksichtigung vorrangiger Leistungen.

Im Ergebnis konnte so - trotz nicht unerheblicher Auswirkungen im SGB II durch Zuwanderung – eine Senkung der Bedarfsgemeinschaften und somit des Hilfebedarfs in Hamm erzielt werden.

Die nachstehende Tabelle mit den Integrationsergebnissen des Jahres 2016 bestätigt dies und verdeutlicht neben dem Gesamtergebnis die unterschiedlichen zielgruppenspezifischen Ergebnisse.

Tabelle: Datenbericht zur Zielerreichung in 2016

Bei den vorläufigen Ergebnissen ist zu beachten, dass es sich hierbei um die aktuellsten Werte aus Dezember 2016 (t-0) handelt. Endgültige Werte (t-3) werden erst nach einer Wartezeit von 3 Monaten festgeschrieben. Die Erfahrung zeigt, dass nach dieser Zeit eine vollständige Erfassung aller Integrationen vorliegt.

Strategisches Ziel	Operationales Ziel	Plan 2015	Plan 2016	Stand 12/2015	Stand 12/2016
Verbesserung der Integration in Erwerbstätigkeit	Integration in Ausbildung, Erwerbstätigkeit und Selbständigkeit	4.000	4.100	3.937 (98,4 %)	4.158 (101,4 %)
	- davon Ü 58-jährige				53
	- davon Jugendliche	1.000	1.100	1.003 (100,3 %)	1.027 (93,4 %)
Verbesserung der Chancengleichheit	- Integrierte Alleinerziehende	350	360	356 (101,7 %)	399 (110,9 %)
	- Integrierte Migrant/innen	1.200	1.500	1.290 (107,5 %)	1.519 (101,3 %)
	davon: Flüchtlinge	----	60	----	174 (290,0 %)
	- Integrierte Frauen	1.500	1.500	1.460 (97,3 %)	1.529 (101,9 %)
Vermeidung von langfristigem Leistungsbezug	Integration von Langzeitleistungsbeziehenden	2.200	2.200	1.851 (84,1 %)	2.052 (93,3 %)
Wiederherstellung, Verbesserung und Erhalt der Ausbildungs- und Beschäftigungsfähigkeit	Verbesserung der Integration in duale, schulische und universitäre, abschlussbezogene Ausbildung ohne Förderung (SGB II)	460	460	463 (100,7 %)	532 (115,7 %)
Verringerung der Hilfebedürftigkeit	Überprüfung der Erwerbsfähigkeit in Einzelfällen durch Einschaltung des Rententrägers, verbunden mit dem Ziel der Überleitung in das SGB XII, 4. Kapitel (Zielangabe: Anzahl der zu überprüfenden Personen)	----	700	----	897 (128,1 %)

Entwicklung der Hilfebedürftigkeit im SGB II in 2016

Aus den gestiegenen Integrationen in Arbeit, Ausbildung und Selbständigkeit resultieren positive Entwicklungen in der Hilfebedürftigkeit. Der Vergleich der nachfolgenden, punktuell gemessenen Stichtagswerte spiegelt die positive Tendenz der Jahresdurchschnittsergebnisse.

Die abschließenden Werte hierzu (Daten nach einer Wartezeit von 3 Monaten – t-3) werden im April dieses Jahres vorliegen.

Im September 2016 waren insgesamt 22.676 Personen im Leistungsbezug des SGB II gemeldet, dies entspricht einem Rückgang um 351 Personen im Vergleich zum Vorjahreszeitpunkt (Stand September 2015: 23.027 Leistungsberechtigte). Die Anzahl der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten ging im Vergleich zum Vorjahreszeitpunkt um 213 Personen zurück. Im September 2015 wurden 16.418 erwerbsfähige Leistungsberechtigte gezählt, im September 2016 waren es 16.205 erwerbsfähige Leistungsberechtigte. Im September 2016 waren insgesamt 11.637 Bedarfsgemeinschaften in Hamm gemeldet, das waren 169 Bedarfsgemeinschaften weniger als zum Vorjahreszeitpunkt (September 2015: 11.806 BG). Die Anzahl der Alleinerziehenden-Bedarfsgemeinschaften hat sich zum selben Zeitpunkt ebenfalls um 122 BG verringert (August 2015: 2.171 BG). Mit Stand September 2016 waren somit 2.049 Alleinerziehenden-Bedarfsgemeinschaften in Hamm registriert.

(Quelle: Bundesagentur für Arbeit: Zeitreihe der Strukturen der Grundsicherung für Arbeitssuchende, Stadt Hamm, Berichtsmonat September 2016; Daten nach einer Wartezeit von 3 Monaten)

Die rückläufigen Werte der sich im Leistungsbezug befindenden Personen bzw. der Bedarfsgemeinschaften zeigten auch ihre Auswirkung im Bereich der Transferausgaben.

Trotz der turnusmäßig im Januar greifenden Erhöhung der Regelsätze zeigt sich für das Jahr 2016, dass die Netto-Ausgaben des Kommunalen Jobcenters mit 134,3 Mio. € im Vergleich zum Vorjahr um 0,5 Mio. € unter dem Vergleichswert des Vorjahres liegen (2015: 134,8 Mio. €). Neben der Reduzierung von Leistungsberechtigten konnten diese Ergebnisse vor allem durch gesteigerte Rückforderung von Darlehen und zu Unrecht erbrachter Leistungen erzielt werden.

2. Ziele und Schwerpunkte 2017

Eingebunden in die gesetzlichen Ziele und die Schwerpunkte des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) und des Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales (MAIS) des Landes Nordrhein-Westfalen hat sich die Kommunales Jobcenter Hamm AÖR folgende strategische Ziele und Schwerpunkte für das Jahr 2017 gesetzt:

Gesetzliche Ziele:

- Verringerung der Hilfebedürftigkeit
- Verbesserung der Integration in Erwerbsarbeit
- Verringerung und Vermeidung von Langzeitleistungsbezug
- Verbesserung der Chancengleichheit

Schwerpunkte und Strategien 2017

Um den sozialen Herausforderungen einer sich wandelnden (Arbeits-)Welt auch im kommenden Jahr gerecht zu werden, ist eine Fortführung der erfolgreichen Strategien - ergänzt um die Entwicklung weiterer Maßnahmen und organisatorischer Veränderungen - notwendig. Nachfolgend werden ausführliche Erläuterungen zu den Schwerpunktthemen und Strategien für das Jahr 2017 dargestellt: Da es sich hierbei zum Teil um Fortführungen aus 2016 handelt, sind hierzu die entsprechenden Ergebnisbetrachtungen enthalten.

- **Migration und Integration von Geflüchteten und Zugewanderten**
- **Weiterentwicklung der Handlungsstrategien im Jugendbereich**
- **Verbesserte Integrationsstrategien für Langzeitleistungsbeziehende**
- **Optimierte Betreuung von Alleinerziehenden**
- **Verbesserung der Arbeitsmarktzugänge für Menschen mit Behinderungen - Inklusion**
- **Steigerung der Nachhaltigkeit von Integrationen**
- **Realisierung von vorrangigen Leistungen durch qualifizierte Antragsannahme**
- **Einführung der elektronischen Akte - E-Akte**

Tabelle: Operationale Ziele der KJC Hamm AöR für 2017

Aus den strategischen Zielen und Schwerpunkten lassen sich folgende operationale Ziele für das Jahr 2017 ableiten, die im Folgenden aufgeführt sind.

Strategisches Ziel	Operationales Ziel	Plan 2017
Verbesserung der Integration in Erwerbstätigkeit	Integration in Ausbildung, Erwerbstätigkeit und Selbständigkeit	4.200
	- davon Jugendliche unter 25 Jahren	1.000
Verbesserung der Chancengleichheit	Integrierte Alleinerziehende	440
	Integrierte Migrant/innen	1.500
	Integrierte Frauen	1.500
Vermeidung von langfristigem Leistungsbezug	Integration von Langzeitleistungsbeziehenden	2.200
Flüchtlinge / Zuwanderung	Vermeidung von SGB II-Bezug durch Integration	120
Wiederherstellung, Verbesserung und Erhalt der Ausbildungs- und Beschäftigungsfähigkeit	Förderung der beruflichen Weiterbildung - Anteil von Langzeitleistungsbeziehenden an einer beruflichen Weiterbildung	75 %
	Verbesserung der Integration in duale, schulische und universitäre, abschlussbezogene Ausbildung ohne Förderung (SGB II)	500
Verringerung der Hilfebedürftigkeit	Überprüfung der Erwerbsfähigkeit in Einzelfällen und Einschaltung des Rententrägers, verbunden mit dem Ziel der Überleitung in das SGB XII, 4. Kapitel (Zielangabe: Anzahl der zu überprüfenden Personen)	700
Verringerung der Hilfebedürftigkeit	Verringerung der Hilfebedürftigkeit durch Kombination von Antrags- und Unterhaltsverfahren zur Vermeidung oder Minimierung von Hilfebezug	Steigerung der Einnahmen bzw. Verringerung der Ausgaben um 3%

3. Schwerpunkte und Strategien 2017

Migration und Integration von Geflüchteten und Zugewanderten

Ergebnisse 2016

Die Themen Migration und Zuwanderung bildeten in 2016 zentrale Schwerpunkte der Arbeit des Kommunalen Jobcenters. Der Anteil der Ausländerinnen und Ausländer an allen Personen in

Bedarfsgemeinschaften stieg im Jahresverlauf kontinuierlich an und liegt aktuell bei 31,6 Prozent (Stand August 2016, t -3 Daten).

Bisher ist es dem Kommunalen Jobcenter gelungen, insgesamt 174 geflüchtete Menschen in Arbeit, Ausbildung und Selbständigkeit zu integrieren (Stand: Dezember 2016). Dieses Ergebnis beinhaltet auch die Integrationen in Minijobs, da auch Eintritte in (zunächst) geringfügige Beschäftigung für geflüchtete Menschen oftmals nicht nur eine gute Chance zum Einstieg in den Arbeitsmarkt bieten, sondern auch die sprachliche Entwicklung und die gesellschaftliche Integration der Geflüchteten befördern.

Geflüchtete im SGB II-Leistungsbezug

Die Zahl der Geflüchteten im SGB II-Leistungsbezug stieg im Jahresverlauf ebenfalls weiter an. Gründe hierfür sind die beschleunigten Asylverfahren durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF). Aktuell befinden sich 1.198 Personen aus den Ländern, denen eine Bleibeperspektive eingeräumt wird, im SGB II-Leistungsbezug. Die größten Gruppen bilden mit 804 Personen Geflüchtete aus Syrien und mit 251 Personen Geflüchtete aus dem Irak.

Die seit Dezember 2015 bestehende Kooperation mit der Agentur für Arbeit und der Stadt Hamm im Integration Point als der zentralen Anlaufstelle für die Arbeitsmarktintegration von Flüchtlingen hat sich grundsätzlich bewährt. Das Kommunale Jobcenter ist mit seinem bereichsübergreifenden Team aus Leistungssachbearbeitenden und Integrationsfachkräften am Integration Point entscheidend beteiligt. Angesichts kontinuierlich steigender Flüchtlingszahlen wurde der Personalbestand von ursprünglich 4 Mitarbeitenden im Jahresverlauf auf aktuell 12 Mitarbeitende erhöht.

Im Vordergrund der Integrationsbemühungen stand 2016 zunächst, den geflüchteten Menschen den zeitnahen Zugang zu Sprachförderangeboten zu ermöglichen. Die in 2016 speziell für die Flüchtlinge entwickelten Maßnahmeangebote, wie etwa das Kompetenzfeststellungsverfahren, haben sich bewährt. Ebenfalls erfolgreich waren die Kombinationsprojekte, in denen die Sprachförderung mit ergänzenden Angeboten, wie etwa Arbeitsgelegenheiten, verbunden wurden.

Einen weiteren Meilenstein bildete die im Oktober 2016 unter Federführung des KJC erstmalig in Kooperation mit den ehrenamtlichen Akteuren von „Jugendliche ohne Grenzen“ und „Flüchtlinge in Deutschland als Akteure“ und der Agentur für Arbeit durchgeführte Jobmesse „Unternehmen treffen Flüchtlinge“. Im Rahmen dieser Messe gaben 25 Unternehmen aus Hamm und Umgebung Geflüchteten die Möglichkeit, einen näheren Einblick in die Arbeitswelt zu bekommen. Die Resonanz auf Seiten der geflüchteten Menschen war mit über 250 gut vorbereiteten Besucherinnen und Besuchern sehr positiv.

Bewährte Maßnahmen wie das Kompetenzzentrum Migrant/innen für junge Geflüchtete unter 25 Jahren oder das Coaching für Migrant/innen wurden ebenfalls erfolgreich fortgeführt.

Zuwanderung aus Südosteuropa

Analog zum Flüchtlingsbereich wurden für die Zugewanderten aus Südosteuropa, neben den bereits seit 2014 existierenden Arbeitsvermittlern, spezialisierte Leistungssachbearbeiter implementiert. Die Aktivierungs- und Integrationsrate konnte bei den Zugewanderten erneut gesteigert werden. Darüber hinaus ist es durch die enge bereichsübergreifende Zusammenarbeit gelungen, Missstände, wie etwa dubiose Arbeitsverhältnisse oder unzumutbare Wohnbedingungen, stärker in den Fokus zu nehmen.

Das rechtskreisübergreifende Projekt „ABRA“ zur Arbeitsmarktintegration von Zugewanderten aus Südosteuropa setzte seine Arbeit in 2016 ebenfalls fort. Seit Projektbeginn im Mai 2014 wurden insgesamt 995 Zugewanderte durch ABRA unterstützt. Aktuell befinden sich 672 Teilnehmende im Projekt. Im Projektverlauf konnten insgesamt 302 Zugewanderte aus Bulgarien und Rumänien in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung (Voll- und Teilzeit) vermittelt werden. Angesichts der Zielgruppe, die zwar über Berufserfahrung, allerdings nicht über formale Qualifikationen verfügt, ist diese Zahl als Erfolg zu werten.

Strategien 2017

Die soziale und berufliche Integration von Migrant/innen - insbesondere von Geflüchteten und Zugewanderten aus Südosteuropa - wird auch in 2017 ein Schwerpunkt der Arbeit des Kommunalen Jobcenters bilden.

Das Kommunale Jobcenter Hamm trägt diesem Umstand durch die Einrichtung spezialisierter Sachgebiete für die Geflüchteten und Zugewanderten aus Südosteuropa Rechnung, in denen Ressourcen des integrativen und des Transferleistungs-Bereichs gebündelt werden.

Der zeitnahe Spracherwerb ist der zentrale Schlüssel zur sozialen und beruflichen Integration von Menschen mit Zuwanderungsgeschichte. Das vergangene Jahr hat allerdings gezeigt, dass die vorhandenen Angebote angesichts kontinuierlich steigender Zahlen den realen Bedarf nicht vollständig

decken. Für 2017 gilt es deshalb, das bereits existierende Angebot weiterhin zu nutzen und zielgerichtet in direkter Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten Erweiterungen vorzunehmen. Wichtig ist hier vor allem ein abgestimmtes Verfahren unter den beteiligten Akteuren. In 2016 wurden hierzu bereits erste Schritte zur Implementierung einer zentralen Informations- und Sprachkursplattform auf kommunaler Ebene unternommen, die in 2017 abgeschlossen werden. Darüber hinaus wird das Kommunale Jobcenter im Rahmen eigener Maßnahmen und Projekte die Sprachförderung auch in im kommenden Jahr in den Fokus stellen. Die Maßnahmen des Kommunalen Jobcenters sind Bestandteil des Kommunalen Integrationskonzeptes.

Ein großer Teil der Geflüchteten verfügt über langjährige Berufserfahrung aus den jeweiligen Herkunftsländern, allerdings nicht über die entsprechenden formalen Qualifikationen. Durch die Ausweitung der Angebote an Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung, wie Umschulungen oder Kurzqualifikationen soll den Menschen die Möglichkeit geschaffen werden, langfristig beruflich Fuß zu fassen.

Aufgrund der großen und guten Resonanz - sowohl seitens der Geflüchteten als auch von den beteiligten Unternehmen - soll zudem die in 2016 erstmals erfolgreich veranstaltete Jobmesse in 2017 erneut durchgeführt werden.

In der Frage der beruflichen Integration der Geflüchteten wird das Kommunale Jobcenter weiterhin eng mit der Agentur für Arbeit und den relevanten kommunalen Akteuren zusammenarbeiten. So wird die Kooperation im Integration Point auch in 2017 fortgeführt.

Auch wenn im letzten Jahr der Fokus stark auf den Flüchtlingen lag, wird die berufliche Integration von Menschen mit Migrationshintergrund auch in 2017 eines der zentralen Ziele des Kommunalen Jobcenters Hamm sein. Präventive Ansätze werden durch die Bildungsbegleitung von der Primarstufe/Sek. I bis hin zum Team Ausbildungsvermittlung/Bildungsbegleitung Sek. II umgesetzt. Darüber hinaus gibt es für die Zielgruppe bereits eine Reihe bewährter Maßnahmen, die in 2017 fortgeführt werden. Beispielhaft hervorzuheben wären das Kompetenzzentrum für jugendliche Migrant/innen und die Coaching- und Vermittlungsmaßnahme.

Die Gruppe der Migrant/innen ist sehr heterogen. So gibt es Zuwanderinnen, die in ihren Herkunftsländern eine Ausbildung absolviert und häufig schon langjährige Berufspraxis erworben haben. Diese Frauen sind bestrebt, schnell Anschluss an die Aufnahmegesellschaft zu finden. Daneben gibt es allerdings den weitaus größeren Teil der Zuwanderinnen, die als "Familienfrauen", also als Ehefrauen und Mütter wahrgenommen werden. Diese Zuwanderinnen verfügen häufig über ein geringes Qualifikationsniveau. In der öffentlichen Wahrnehmung sind vor allem die Männer präsent. Die Frauen treten nur selten alleine auf. Unterstützungsangebote, wie etwa Sprachkurse, werden - wenn überhaupt - nur zögerlich wahrgenommen. Für die Zielgruppe der Zuwanderinnen werden in 2017 spezielle Angebote geschaffen, die ihren Lebensverhältnissen, etwa durch integrierte Kinderbetreuung und eine stärkere Sprachförderung, Rechnung tragen.

Das Projekt ABRA zur Arbeitsmarktintegration von Zugewanderten aus Bulgarien und Rumänien wird im Rahmen des Programmaufrufs „Starke Menschen - Starke Quartiere“ als Teil des integrierten Handlungskonzeptes Hamm Westen ebenfalls fortgeführt und in seinem Umfang ausgeweitet.

Handlungsstrategien im Jugendbereich

Ergebnisse 2016

Das Kommunale Jobcenter Jugend hat im Jahr 2016 nach einer Qualitätsmanagementschulung alle relevanten Prozesse für die Integration von Jugendlichen und jungen Erwachsenen bis zum 25. Lebensjahr erfasst und nach DIN EN ISO 9001 verschriftlicht. Die Zertifizierung des Jobcenters Jugend nach DIN EN ISO 9001 ist zu Beginn des Jahres 2017 vorgesehen.

Die rechtskreisübergreifenden Kooperationsvereinbarung zur Förderung von Jugendlichen bis zum 25. Lebensjahr zwischen dem Kommunalen Jobcenter Hamm, dem Jugendamt der Stadt Hamm und der Agentur für Arbeit Hamm wurde in 2016 mit dem Ziel einer fallbezogenen, verbindlichen Zusammenarbeit von Berufsberatung, Bildungsbegleitung und Familienhilfe sowie dem Fallmanagement und/oder der Ausbildungsvermittlung durch die beteiligten Akteure vorbereitet und soll in 2017 verbindlich abgeschlossen werden.

Die Zusammenarbeit mit den relevanten Akteuren im Bereich der Berufsorientierung an Hammer Schulen wurde in 2016 weiter ausgebaut und professionalisiert. Gemeinsam, auch in der Zusammenarbeit mit „Kein Abschluss ohne Anschluss“ - KaoA, werden Einsätze und Steuerung von Praxiserprobungen koordiniert.

Die Hauptschulen erhalten seit 2016 einen stärkeren Fokus im Rahmen von qualifizierten Anschlussperspektiven. Im Rahmen der Sicherung bzw. Stabilisierung von Nachhaltigkeit der Ausbildungsaufnahmen hat sich gezeigt, dass das Instrument der „Assistierte Ausbildung“ sich in den Unternehmen noch stärker etablieren muss. Die Begleitung durch die Jugendteams innerhalb der ersten 6 Monate nach Ausbildungsaufnahme wurde ebenfalls im Qualitätsmanagementprozess festgeschrieben. Erste Ergebnisse hierzu werden Anfang 2017 vorliegen.

Die Weiterentwicklung der Handlungsstrategien zur Herstellung der Ausbildungsreife und nachhaltigen Integration in Ausbildung befindet sich stetig im Optimierungs- und Anpassungsprozess. Die konzeptionelle Verknüpfung von Bildungsbegleitung und Ausbildungsvermittlung mit der Arbeit vor Ort an den Schulen hat sich auch in 2016 bewährt. Die Erfahrung zeigt, dass der Übergang von der Schule in den Beruf bei vielen Jugendlichen engmaschig begleitet werden muss, um dauerhaft erfolgreich zu sein.

Auch wenn die Anzahl der Integrationen bei den jungen Menschen im SGB II-Leistungsbezug in Gänze leicht rückläufig ist, kann erfreulicherweise festgestellt werden, dass die Übergänge Ausbildung und Studium erheblich gesteigert werden konnten. Von daher gilt es, diesen Prozess erfolgreich fortzusetzen und gleichzeitig sehr gezielt an der Integration von Benachteiligten des Ausbildungs- und Arbeitsmarktes zu arbeiten.

Strategien 2017

Integration in Ausbildung steigern

Ziel des Jobcenters Jugend ist es, die Jugendarbeitslosigkeit sowie den Hilfebezug in Hamm nachhaltig zu beenden. Von daher gilt es, Jugendliche und junge Erwachsene so zu fördern, dass ihnen der Übergang in den ersten Ausbildungs- und Arbeitsmarkt reibungslos und nachhaltig gelingt. Ein weiteres Ziel ist die erfolgreiche Vermeidung bzw. Unterbrechung von Langzeitleistungsbezug bzw. Langzeitarbeitslosigkeit.

Erheblichen Einfluss auf die Arbeit des Jobcenters Jugend hat die Situation auf dem lokalen Ausbildungsmarkt. In der Stadt Hamm ist das Verhältnis von gemeldeten Bewerber/innen und gemeldeten Berufsausbildungsstellen weiterhin nicht optimal. Das Kommunale Jobcenter beteiligt sich aktiv an allen Initiativen zur Gewinnung zusätzlicher Ausbildungsplätze. Darüber hinaus stehen neben dem kommunalen Ausbildungsfonds umfassende Fördermöglichkeiten für benachteiligte Jugendliche zur Verfügung. Neben der Ausbildungsplatzakquise gilt es, die potenziellen Auszubildenden möglichst optimal vorzubereiten. Daher wird der präventive Ansatz in 2017 in vollem Umfang fortgesetzt.

Durch die bestehende konzeptionelle Verknüpfung von Bildungsbegleitung und Ausbildungsvermittlung und die enge Begleitung der Schüler/innen im Übergang von Schule in den Beruf konnte die Anzahl der ungeforderten Übergänge in duale/ schulische Ausbildung sowie Studium nicht unerheblich gesteigert werden. Für das Jahr 2017 wurde hier eine entsprechende Zielanpassung (500) vorgenommen, verbunden mit den unten genannten Initiativen zur Vermeidung von Ausbildungsabbrüchen.

Steigerung der Nachhaltigkeit von Ausbildungsverhältnissen

Zur Festigung von Ausbildungsverhältnissen soll in 2017 das Produkt „Assistierte Ausbildung“ für Betriebe und Auszubildende weiter ausgebaut werden. Im Rahmen der Kontakte mit Arbeitgebern und den Berufsschulen sollen abbruchgefährdete Jugendliche identifiziert und begleitet werden.

Die am 1. August 2016 in Kraft getretene Änderung des Neunten Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch ermöglicht die weitgehende Einbeziehung Auszubildender in die grundsätzliche Berechtigung zum ergänzenden Bezug von ALG II-Leistungen. Somit wurde eine rechtliche Beratungsgrundlage geschaffen, auf deren Basis Auszubildende intensiv betreut und begleitet werden können, um einen erfolgreichen Berufsabschluss und den Übergang von der Berufsausbildung in den Arbeitsmarkt sicherzustellen.

Die konkreten Instrumente sind im Kapitel „Steigerung der Nachhaltigkeit von Integrationen“, Seite 23 f., aufgeführt.

Langzeitleistungsbezug bei jungen Menschen unter 25 Jahren senken

Der Langzeitleistungsbezug bei jungen Menschen kann ein rein faktisches Ergebnis aufgrund längerer Schulzeiten sein. Dies ist Bestandteil der Bildungsstrategie und wird im Sinne von langfristigen und nachhaltigen Integrationschancen bewusst in Kauf genommen.

Häufig resultiert der Langzeitleistungsbezug bei jungen Menschen aus Maßnahmen und Bildungskarrieren, verbunden mit fehlgeschlagenen Anschlussperspektiven. Auch psychische und physische Einschränkungen sind in nicht unerheblichem Maße ursächlich für den Langzeitleistungsbezug bei unter 25-jährigen.

Bezogen auf das SGB II setzt hier das Beratungsangebot des Fallmanagements an. Dabei steht zunächst die persönliche und soziale Stabilisierung im Vordergrund, gefolgt von schulischer Nachqualifikation und beruflicher Erstorientierung mit dem Erwerb von Basisqualifikationen. Im kommenden Jahr soll der Einsatz von niederschweligen Instrumenten - in der Regel Beschäftigung in Kombination mit Qualifizierung, einem intensiven Beratungsansatz (Produktionsschule) oder aber Einzelbausteinen aus der Gesundheitsförderung bzw. den psychosozialen Beratungsangeboten - verstärkt werden, um gerade bei den langzeitleistungsbeziehenden jungen Menschen die Lücke zum

Arbeitsmarkt sukzessive wieder zu schließen. Die in der Produktionsschule „Zukunftsfabrik Hamm“ gewonnenen Erkenntnisse sollen hierfür die Basis bzw. die Standards bilden.

Intensivierte Beratung von Förder- und Inklusionsschüler/innen Beraten und Begleiten – Reha-Förderstränge

Durch eine Beratungsspezialisierung für Förderschüler/innen soll eine verbesserte Integration der Zielgruppe erreicht werden. Derzeit werden im Fallmanagement ca. 200 Jugendliche beraten, die ehemalige oder noch laufende Förderschüler/innen sind. Diese Zielgruppe bedarf einer besonders intensiven und spezialisierten Beratung im Übergang von der Schule-Beruf. Neben der Steigerung von qualifizierten Anschlussperspektiven, wie zum Beispiel berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen oder der Berufsausbildung in außerbetrieblichen Einrichtungen soll ebenfalls die Nutzung von Förderinstrumenten wie Probebeschäftigung und Ausbildungs- und Eingliederungszuschüssen für Menschen mit Behinderung stärker genutzt werden. Eine gezielte bewerberorientierte Unternehmensakquise soll dabei unterstützen. Des Weiteren wird das Netzwerksystem für Menschen mit Behinderung stärker ausgebaut, hier bestehen bereits Kontakte zum Amt für Integration und zum LWL im Rahmen von STAR und IFD.

Geplant ist eine zielgerichtete Kooperation zwischen Förderschulen und der Agentur für Arbeit im Rahmen der Reha-Ersteingliederung. Die Reha-Ersteingliederung nach §19 SGB III liegt in der Zuständigkeit der Bundesagentur für Arbeit und ist vorrangig zu betrachten. Die Aufgabenwahrnehmung der BA als Reha-Träger sowie des Kommunalen Jobcenters im Rahmen seiner Leistungsverantwortung erfolgt ggf. zeitgleich, es kommt zu parallelen Prozessen. Die Zusammenarbeit ist im Interesse der Menschen mit Behinderung zielgerichtet einzufordern und abzustimmen.

Förderung von existenzsichernder Beschäftigung

Durch die verstärkte Ansprache und Bildungsberatung von unter 25-jährigen ohne Berufsabschluss soll die Aufnahme und erfolgreiche Absolvierung einer beruflichen Qualifizierung befördert und damit die Einmündung in existenzsichernde Beschäftigungsverhältnisse intensiviert werden. Zudem soll bei einer bestehenden Teilzeitbeschäftigung über das Instrument des Aufstockungszuschusses die Ausweitung der Arbeitsverhältnisse gefördert werden.

Verbesserte Integrationschancen für Langzeitleistungsbeziehende

Ergebnisse 2016

Im Jahr 2016 konnte die Anzahl der Langzeitleistungsbeziehenden erneut gesenkt werden. Mit 11.083 Personen beträgt der Anteil der langzeitleistungsbeziehenden erwerbsfähigen Leistungsberechtigten an allen erwerbsfähigen Leistungsberechtigten 68,2 Prozent (Berichtsmonat: August 2016, Datenstand Dezember 2016, Daten mit einer Wartezeit von 3 Monaten).

Durch das in 2016 fortgeführte präventive Projekt zur Vermeidung von Langzeitleistungsbezug konnten von 141 Teilnehmern 61 nach Integration in Arbeit bzw. Integration des Partners und der Realisierung vorrangiger Ansprüche, wie z. B. dem Kinderzuschlag, unabhängig von Leistungen des Kommunalen Jobcenters leben.

Ab Mai 2016 wurde der Ansatz der Konzentration auf Leistungsberechtigte mit geringem Hilfeanspruch im Hinblick auf die aktiven Eingliederungsleistungen realisiert. 109 Personen aus Bedarfsgemeinschaften mit einem Anspruch von weniger als 250 Euro wurden in den verstärkten vermittlerischen Ansatz aufgenommen. Durch Arbeitszeitaufstockung oder durch die Integration von weiteren Mitgliedern der Bedarfsgemeinschaft in den Arbeitsmarkt und des engen und schnellen Austausches mit dem jeweils zuständigen Leistungsmitarbeitenden zur Prüfung von vorrangigen Leistungen (z. B. Kinderzuschlag, Wohngeld, etc.) konnte bislang für 29 Personen eine Beendigung des Hilfebezugs zu erreicht werden.

Zudem konnten erneut 127 Minijobs in sozialversicherungspflichtige Beschäftigungen umgewandelt werden. In 24 Fällen wurde dazu das Instrument der Umwandlungsprämie eingesetzt.

Die Umsetzung der beiden ESF-Programme zur „Eingliederung langzeitarbeitsloser Leistungsberechtigter im SGB II“ und für die Zielgruppe der Langzeitleistungs-beziehenden wurde in 2016 erfolgreich implementiert. Bis zum 15.10.2016 konnten 49 Langzeitarbeitslose in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung vermittelt werden.

Über das Programm zur „Sozialen Teilhabe am Arbeitsmarkt“ wurden seit dem 1.1.2016 45 erziehende Langzeitleistungsbeziehende in Beschäftigung integriert.

Zur Verbesserung der Integrationschancen von Langzeitleistungsbeziehenden wurde der Bildungsansatz im Jahr 2016 verstärkt auf diese Zielgruppe ausgerichtet. Von den insgesamt 221 Teilnehmenden an abschlussbezogenen Weiterbildungen in 2016 waren 76 Prozent Langzeitleistungsbeziehende. Weiterhin erfolgte eine Fokussierung auf die Gruppe der jungen Erwachsenen im Alter von 23–35 Jahren ohne abgeschlossene Berufsausbildung. Ziel war hier die Teilnahme an einer betrieblichen Einzelumschulungsmaßnahme: 16 der 40 Teilnehmenden gehören zur Gruppe der jungen Erwachsenen, die zu Beginn der Maßnahme im Langzeitleistungsbezug waren.

Strategien 2017

Die folgenden Strategien werden in 2017 neu implementiert bzw. erweitert:

Gesundheitsorientierung in der Integrationsarbeit mit Langzeitleistungsbeziehenden

Die körperliche und psychische Verfassung von Erwerbslosen Hilfebedürftigen kann Integrationserfolge stärker beeinflussen als deren formale Qualifikation. Daher soll das Gesundheitskonzept des Kommunalen Jobcenters Hamm einen Schwerpunkt in der Förderung von Langzeitleistungsbeziehenden finden. Um die Gesundheitsorientierung in der Integrationsarbeit erfolgreich zu unterstützen, braucht es Anamneseinstrumente und die Erstellung qualitativer Gutachten, auf deren Grundlage klar definierte Ziele mit den Hilfebedürftigen erarbeitet werden oder eine Überleitung der Hilfspfänger in die Rechtskreise des SGB XII und VI erfolgen kann. Es beschreibt sich ein zweiter zentraler Strang der gesundheitsorientierten Beratungsarbeit mit Ausweitung der bereits bestehenden Kooperationen zu den Institutionen der Gesundheitsförderung und zu den bereits bestehenden gesundheitsfördernden regionalen Netzwerken. Das Wissen um gesundheitliche Beeinträchtigungen, das Erkennen und der Richtige Umgang mit erkrankten erwerbsfähigen Hilfebedürftigen ist eine Herausforderung für die Mitarbeitenden im Kommunalen Jobcenter Hamm. Die bereits initiierten Mitarbeiterschulungen sollen im Jahr 2017 fortgeführt und ergänzt werden. Ein zentraler Baustein ist dabei die eigene Ermittlungsarbeit in der Anamnese phase und die Bewertung von Gutachten zur Erarbeitung von Integrationszielen. Günstig für den Umgang und die Förderung bzw. leidensgerechte Vermittlung von erkrankten Menschen ist ein angemessener Betreuungsschlüssel, das Angebot von individuellen Maßnahmen mit einem hohen Coachinganteil, kleineren Gruppengrößen und längeren Laufzeiten. Die Maßnahmen sollten stärker verzahnt werden mit den Angeboten der gesundheitlichen Prävention, der Gesundheitsförderung und den kommunalen Eingliederungsleistungen nach § 16 a SGB II. Für beeinträchtigte und behinderte Menschen, die aufgrund der erarbeiteten oder bereits vorhandenen beruflichen Kompetenzen eine stärkere Ausrichtung auf die Arbeitsmarktintegration haben, braucht es zudem die Kooperation mit einzelnen Unternehmen, Kammern oder Verbänden. Daneben sind individuelle Unterstützungsangebote, wie die Stellenakquise für Behinderte oder Erstsprache der Arbeitgeber durch den Mitarbeiter im Unternehmensservice auf leidensgerechter Basis zielführend.

Unterstützungsmanagement zur Verbesserung der aktiven Mitwirkung der Langzeitleistungsberechtigten an ihrem Integrationsprozess

Eine wachsende Anzahl von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in der Gruppe der Langzeitleistungsbeziehenden ist mit einer komplexen Profillage versehen. Bei diesem Personenkreis liegen multiple Vermittlungshemmnisse und Handlungsbedarfe vor. Eine oftmals über Jahre hinweg verfestigte Beschäftigungslosigkeit, der Verlust sozialer Kontakte, die Erfahrung reduzierter Leistungsfähigkeit aufgrund gesundheitlicher Beeinträchtigungen, Hemmnisse und Nachteile in der

Qualifikation, dem sozialen Gefüge und in der Motivation, führen oftmals zu einer Dimension von Arbeitsmarktferne, der im regulären Beratungskontext des Kommunalen Jobcenters nicht ausreichend entsprochen werden kann. Langzeitarbeitslosigkeit sowie fragmentierte Erwerbsbiographien führen dazu, dass Bewerbungsunterlagen von Personalverantwortlichen nicht bevorzugt in den Fokus genommen werden. Viele erfolglose Bewerbungsbemühungen haben oftmals wiederum eine Minderung von Selbstbewusstsein und Motivation zur Folge, wodurch eine weitere Destabilisierung der körperlichen und psychischen Konstitution sowie eine Erstarrung in hilfeabhängigen Lebensmustern begünstigt werden.

Hier sind zunächst vorgeschaltete sozialintegrative Maßnahmen erforderlich, die diese Personengruppe engmaschig und nachhaltig beim aktiven Umgang mit ihren Problemen unterstützt, das Vertrauen in die eigene Bewältigungskompetenz fördert und einen Prozess von einer eher pessimistischen Grundhaltung hin zu einem guten Selbstwertgefühl unterstützt.

Die Arbeit mit dieser Personengruppe erfolgt auf Grundlage des Empowerment-Ansatzes, d. h. mit Hilfe von Einzel- und Gruppencoachings, einem Personalschlüssel von 1:20 sowie einer lösungs- und ressourcenorientierten Haltung seitens der Coaches soll eine Stabilisierung der Persönlichkeit des Kunden und darüber eine Heranführung an den allgemeinen Arbeitsmarkt erreicht werden.

Erweiterung der Bildungsstrategie

Zur Verbesserung der Integrationschancen der Langzeitleistungsbeziehenden wurde der Bildungsansatz im Jahr 2016 bereits stärker auf diese Zielgruppe, insbesondere auf die Gruppe der jungen Erwachsenen zwischen 23 und 30 Jahren, ausgerichtet.

Im Rahmen der verstärkten Bildungsberatung hat sich gezeigt, dass die Hürde der für Weiterbildungen mit Berufsabschluss vorgeschriebenen Verkürzungszeit für viele Kund/innen ohne umfassende Vorbereitung und Unterstützung kaum erfolgreich zu meistern ist.

Im September 2016 wurde daher eine Maßnahme zum nachträglichen Erwerb eines Hauptschulabschlusses verbunden mit Berufsorientierungsinhalten in Teilzeit realisiert. Für 2017 ist diese Maßnahme erneut vorgesehen. Um aber auch für Kund/innen mit längerer zurückliegendem Schulabschluss eine erfolgreiche Teilnahme an einer verkürzten Weiterbildung mit Berufsabschluss zu ermöglichen, werden aufgrund der neuen rechtlichen Möglichkeiten in 2017 70 Teilnehmerplätze zur Förderung des Erwerbs sogenannter Grundkompetenzen verfügbar gemacht. Die Förderung umfasst das Auffrischen schultheoretischer Inhalte, z. B. im Fach Mathematik, aber auch die Heranführung an neue Lernmedien und Lernmethoden. Zudem hat sich das Kommunale Jobcenter erfolgreich um die Teilnahme am Modellprojekt des Landes NRW für Geringqualifizierte bemüht. In diesem Projekt sollen Ausbildungsmodule für verkürzte berufsabschlussorientierte Weiterbildungen erprobt werden. Die Teilnehmenden erhalten über die Landesförderung nach jedem erfolgreich durchlaufenen Modul eine Erfolgsprämie. Neben den motivationsfördernden Prämien ist auch eine intensive Begleitung der Teilnehmenden vorgesehen. Das Unterstützungsangebot zur Vorbereitung und Begleitung betrieblicher Umschulungen wird ausgebaut.

Ausbau der Beschäftigungsmöglichkeiten

Damit gerade auch jüngeren Leistungsberechtigten zwischen 20 und 25 Lebensjahren, die nicht direkt auf dem ersten Arbeitsmarkt Fuß fassen konnten, rechtzeitig eine Beschäftigungsmöglichkeit erschlossen werden kann, wird das Kommunale Jobcenter verstärkt Mittel zur Förderung von Arbeitsverhältnissen nach § 16 e SGB II bereitstellen und die jungen Menschen intensiv begleiten. Für junge Leistungsberechtigte zwischen dem 25. und 35. Lebensjahr wurde eine Beschäftigungsförderung und -begleitung für 60 Beschäftigungsverhältnisse über das ESF-Förderprogramm „Staffel“ bewilligt. Die Vermittlung in geeignete Arbeitsverhältnisse wird noch in 2016 starten und in 2017 fortgesetzt werden. Bewilligt wurde ebenfalls der Antrag des Kommunalen Jobcenters auf Fördermittel aus der Ausweitung des Förderprogramms zur „Sozialen Teilhabe am Arbeitsmarkt“. In diesem Rahmen können ab 2017 auch für nicht erziehende Langzeitleistungsbeziehende 150 Beschäftigungsverhältnisse gefördert werden.

Erweiterung der Initiative der Umwandlung von Minijobs in sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse um die Ausweitung von Teilzeitbeschäftigungen und die verstärkte Prüfung vorrangiger Leistungen

2017 soll daher ein konzentrierter vermittlerischer Ansatz für beschäftigte Langzeitleistungsbeziehende implementiert werden, die aufgrund ihrer familiären und gesundheitlichen Situation in der Lage sind, ihre Arbeitszeit auszuweiten. Unter Einbeziehung aller vorrangigen Leistungen und der intensiven Vermittlungsarbeit - auch mit den Partner/innen soll der gesamten Bedarfsgemeinschaft eine Existenzsicherung ohne SGB II-Leistungen ermöglicht werden.

Optimierte Betreuung von Alleinerziehenden

Die durch die Zusammenlegung der Teams Transferleistungssachbearbeitung und Fallmanagement erforderlichen organisatorischen Veränderungen konnten in 2016 erfolgreich abgeschlossen werden. Durch diese Organisationsveränderungen konnten die Integrationsergebnisse bei den Alleinerziehenden im Vergleich zum Vorjahr abermals gesteigert werden. Während im Jahr 2015 zum Berichtszeitpunkt 330 Integrationen von Alleinerziehenden realisiert werden konnten, konnten die Anzahl im Jahr 2016 noch einmal auf 376 integrierte Alleinerziehende gesteigert werden (vgl. Datenbericht zur Zielerreichung in 2016, S. 3). Primäres Ziel in 2017 ist es nun, die Beratungs- und Integrationsprozesse weiter zu optimieren und mit der Verbindung von leistungsrechtlichen und arbeitsmarktintegrativen Komponenten die Effizienz zu erhöhen. Im Fokus der Beratungs- und Integrationsaktivitäten für Alleinerziehende stehen die folgenden Strategien:

Qualifizierte Erstantragstellung und spezialisierte Beratung zum Thema Unterhalt

Verringerung der Hilfebedürftigkeit ist ein vorrangiges Ziel im SGB II, unter anderem müssen zunächst alle vorrangigen Ansprüche gegen Dritte realisiert werden.

Eine qualifizierte und ausführliche Erstberatung erfordert zwar einen hohen qualitativen Personaleinsatz, kann aber durch das Erschließen vorrangiger Leistungen den Aufwand an Regelleistungen und Kosten der Unterkunft nach dem SGB II begrenzen oder im Idealfall ganz vermeiden.

Die Realisierung dieser vorrangigen Leistungen ist bei Alleinerziehenden eine komplexe Thematik, da es sich hier um eine Vielzahl von unterschiedlichen Ansprüchen (vordringlich Unterhalt für Ehegatten und Kinder) handeln kann. Um die Alleinerziehenden hier gezielt unterstützen zu können und auch um dem mit dem 9. Änderungsgesetz SGB II noch mal an prominenter Stelle genannten Beratungsanspruch gerecht zu werden, sollen Alleinerziehende sowohl durch eine qualifizierte Erstberatung als auch bei der Unterhaltsberatung und bei der Geltendmachung ihre Ansprüche begleitet werden. Da sich dieser Prozess erfahrungsgemäß häufig zeitlich hinzieht, soll die Zielgruppe additiv durch Maßnahmen mit Dritten länger begleitet und unterstützt werden. In 2016 ist bereits ein entsprechendes Pilotprojekt für das Team 2 (Hammer Westen, Innenstadt, Pelkum, Herringen) gestartet, das Alleinerziehende gezielt bei der Geltendmachung ihrer vorrangigen Ansprüche unterstützt. Für 2017 ist die Ausweitung auf weitere Sozialräume geplant.

Mögliche Auswirkungen der Änderungen im Unterhaltsvorschussgesetz (UVG)

Besonders für Alleinerziehende ist die vorrangige Leistung „Unterhaltsvorschuss“ von Bedeutung. Hierbei handelt es sich um die staatlich finanzierte „Ausfallbürgschaft“ in den Fällen, in denen Väter - in seltenen Fällen Mütter - ihrer Unterhaltspflicht nicht nachkommen. Geregelt sind die Ansprüche im Unterhaltsvorschussgesetz (UVG). Die Leistungsberechtigten sind die Kinder, der Zufluss wird bei SGB II-Leistungsberechtigten der Bedarfsgemeinschaft zugerechnet. Der SGB II-Anspruch mindert sich um den Anspruch auf UVG-Leistungen.

Derzeit ist die UVG- Leistung auf 72 Monate begrenzt und endet mit Erreichen des 12. Lebensjahres des Kindes. Nach aktuellem Stand im Gesetzgebungsverfahren soll die Altersgrenze auf 18 Jahre angehoben werden und die Begrenzung auf 72 Monate entfallen.

Bisherige SGB II-Ansprüche würden nach einer UVG-Reform in dieses Gesetz übergeleitet und somit zu einer Entlastung bei den SGB II-Kosten führen. Derzeit ist die politische Willensbildung hierzu noch nicht abgeschlossen, der Zeitpunkt des Inkrafttretens des reformierten UVG ist daher noch nicht absehbar. Das Kommunale Jobcenter wird die Entwicklung gemeinsam mit dem Jugendamt beobachten und unterjährig nachsteuern, falls Integrations- oder Haushaltsziele durch eine UVG-Reform betroffen sind.

Qualifizierung und Integration in Arbeit und Ausbildung

Durch die optimierte Zusammenarbeit der Mitarbeitenden der Transfersachbearbeitung mit Integrationsfachkräften werden die Beratungs- und Integrationsprozesse passgenau aufeinander abgestimmt. Durch gemeinsame Fallbetrachtung sollen die unterschiedlichen Fallkonstellationen zielgerichtet und individuell berücksichtigt werden. Ziel ist dabei immer, dass alle Beratungs- und Unterstützungsangebote für Alleinerziehende im Hinblick auf nachhaltige und existenzsichernde Integration abgestimmt werden.

Des Weiteren soll die Einbindung der Bildungsbegleitung in die gemeinsamen Beratungsprozesse intensiviert werden. Ziel ist dabei nicht nur die Nutzung der Hilfeangebote des Bildungs- und Teilhabepaketes, vielmehr sollen gerade bei Aufnahme einer Arbeit oder zu Beginn einer Qualifizierungsmaßnahme die Bildungsbegleiter die Veränderungen im familiären Leben, die für Kinder oft irritierend sind, begleiten.

Ziel in 2017 ist es, dass durch die systematische Fallbetrachtung aller Bedarfsgemeinschaften in den beiden Teams der Alleinerziehenden und der Bildungsbegleitung sowohl die Nutzung der Angebote des § 28 SGB II (Bildungs- und Teilhabepaket) als auch die Beratungsangebote der Bildungsbegleitung sichergestellt sind. Besondere Beratungsschwerpunkte sind dabei die Veränderungsprozesse und Übergänge, z. B. bei einem Schulwechsel oder den Übergängen Schule-Beruf der Kinder und Jugendlichen, aber auch die Veränderungen, wie z. B. eine Arbeitsaufnahme oder der Beginn einer Qualifizierungsmaßnahme der Alleinerziehenden.

Wegen des positiven Verlaufs der Integrationsarbeit in 2016 soll das Integrationsziel für 2017 von 360 (2016) auf 440 erhöht werden. In diesem Zusammenhang sollen in Zusammenarbeit mit dem Unternehmensservice gezielt noch mehr Teilzeitstellen akquiriert werden. Angestrebt wird ein Anteil von 80 Prozent Langzeitleistungsbeziehende an den Integrationen. Mindestens 20 Alleinerziehende sollen in eine Ausbildung einmünden.

Vernetzte Beratung und Sozialraum

Um für die Zielgruppe der Alleinerziehenden die Beratungs- und Unterstützungsleistungen weiter optimieren zu können, werden in 2017 die Strukturen der Zusammenarbeit sowohl interdisziplinär als auch ämter- und institutions- bzw. trägerübergreifend angelegt sein. Damit wird der sozialräumlichen Aufteilung der Teams für Alleinerziehende weiterhin Rechnung getragen. Ziel ist dabei auch die Nutzung der niedrigschwelligen Angebote Dritter im Sozialraum, die gerade für Alleinerziehende mit kleinen Kindern aufgrund der häufig fehlenden Flexibilität und Mobilität leichter erreichbar sind.

Um die ämterübergreifende Beratung zu optimieren, wird zurzeit mit den Teams der Familienhilfe im Hammer Norden und in der Innenstadt ein Modellprojekt geplant. Ziel ist es, durch gemeinsame und engmaschig abgestimmte Beratungen die nachhaltige Integration für die Zielgruppe zu verbessern.

Verbesserung der Arbeitsmarktzugänge für Menschen mit Behinderungen

Strategien 2017

Die Beratung und Betreuung von Menschen mit Behinderungen in der Linienorganisation hat sich grundsätzlich bewährt und soll beibehalten werden. Abgeleitet aus den Erfahrungen des Jahres 2016 sollen organisatorische Zusatzangebote aufgebaut werden. Dabei ist der Grundsatzgedanke des Nachteilsausgleichs aus dem SGB IX leitend, ohne den eine Inklusion behinderter Menschen operativ nicht umgesetzt werden kann. Dafür soll der seit Juni 2016 geltende „Nationale Aktionsplan 2.0“ ausgewertet und geprüft werden, welche der enthaltenen Komponenten kurzfristig in Hamm umgesetzt werden können.

- Eingebunden in die Organisationsstruktur des Fallmanagements Jugend (vgl. „Intensivierte Beratung von Förder- und Inklusionsschüler/innen“, S. 12 f.) und in enger Zusammenarbeit mit der Bildungsbegleitung soll eine Stelle zur Betreuung von Schülern mit Förderbedarf (Förderschulen und Schulen, die inklusiven Unterricht anbieten) eingerichtet werden, die diesen Personenkreis auch nach Absolvierung der Schule unterstützt. Ziel ist die Verbesserung der Übergänge in Ausbildung, Alternativen zu Ausbildung und Arbeit. Einbezogen werden soll dabei auch Elternarbeit, weil Behinderung in vielen Familien immer noch als Stigmatisierung begriffen wird, statt die mit der Zuerkennung eines Grades der Behinderung verbundenen Fördermöglichkeiten als Chance zu begreifen.
- Im Unternehmerservice wird ein Beratungsservice für Arbeitgeber bereitgestellt, der im Verbund mit dem Integrationsfachdienst und den Beratungsangeboten der Kammern Betriebe für die Beschäftigung von behinderten Menschen gewinnen soll.
- Die permanente Fortbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kommunalen Jobcenters hat bei der Integrationsarbeit von Menschen mit Behinderungen in der Linienorganisation besondere Bedeutung. Nicht nur das Wissen um spezifische Rechtsgrundlagen und Förderinstrumente, sondern auch das Erkennen von Behinderungen und Rehabilitationsbedarf ist für eine erfolgreiche Umsetzung unerlässlich. Die Führungskräfte des Kommunalen Jobcenters werden in 2017 Schulungsbedarf analysieren und ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern interne und externe Schulungen aktiv anbieten. Im Fokus steht dabei die Schulung in der Beratung psychisch Erkrankter, die einen stark wachsenden Anteil an den Menschen mit Behinderungen ausmachen.
- Die Begleitung der Einrichtung von Integrationsprojekten nach dem SGB IX in Hamm wird weitergeführt. Ziel ist dabei, die beratende Begleitung der Gründung mindestens eines Betriebes in 2017 in Zusammenarbeit mit dem LWL einschließlich der individuellen Förderung von behinderten und marktbenachteiligten Menschen in einem solchen Betrieb. Die konzertierte Aktion zur Akquise von Stellen im Rahmen von „Inklusion in Aktion“ in 2017 soll wiederholt werden.

Steigerung der Nachhaltigkeit von Integrationen

In den vergangenen Jahren konnten im Kommunalen Jobcenter Hamm die Integrationen in den Arbeitsmarkt kontinuierlich gesteigert werden. In diesem Kontext wäre es selbstverständlich wünschenswert, dass die integrierten Menschen auch langfristig auf dem Arbeitsmarkt verbleiben. In den vergangenen Jahren wurden zunehmend langzeitleistungsbeziehende Hilfebedürftige in den Markt integriert. Dies hatte aber in der Gesamtbetrachtung eine Senkung der Nachhaltigkeit der geschlossenen Arbeitsverhältnisse zur Folge. Um dieser Tendenz entgegenzuwirken, hat der Gesetzgeber in der Novellierung des SGB II im Jahr 2016 den Grundsicherungsträgern neue Möglichkeiten eröffnet.

Auch das Kommunale Jobcenter setzt hier verstärkt an und hat Strategien entwickelt, welche die dauerhafte Integration der Leistungsbeziehenden steigern soll.

Eine vertrauensvolle Zusammenarbeit ist der Grundstein eines zielgerichteten, individualisierten Integrationsprozesses. Daher wird bereits bei der Beratung sehr viel Wert auf eine gute Arbeitsbeziehung zwischen Mitarbeitenden und Arbeitsuchenden gelegt. Nur so können wertvolle Informationen zu den bisherigen Qualifikationen, beruflichen Erfahrungen sowie der eigenen Berufswegeplanung gewonnen und individuelle, verzahnte Förderketten zur kurz- und langfristigen Stärkung des Kunden eingeleitet werden. Mittels der gemeinsamen Beratungsarbeit wird die eigene Wertschätzung der Arbeitssuchenden gesteigert und Ressourcen sowie deren Einsatz auf dem Arbeitsmarkt erkannt. Auch bei bestehenden Vermittlungshemmnissen kann so auf einer vertraulichen Ebene zum Beispiel an der Belastbarkeit sowie an Fach- und Schlüsselkompetenzen gearbeitet werden. Dies wird verstärkt unterstützt durch Inhouse-Projekte, die diese Inhalte und Methodenansätze berücksichtigen und zur Steigerung der Nachhaltigkeit beitragen sollen.

Um den besonderen Problemlagen von Langzeitleistungsbeziehenden auf dem Arbeitsmarkt Rechnung zu tragen, sollen weiterhin für diese Personengruppen die Eingliederungszuschüsse verstärkt genutzt werden. Um hier eine zufriedenstellende Nachhaltigkeit zu erzeugen, soll eine Förderung gezielt auf 6 Monate ausgerichtet werden, um durch die Nachbeschäftigungspflicht eine Beschäftigungsdauer von einem Jahr zu erzielen, die dann in der Regel eine langfristige Beschäftigung generiert.

Trotz guter Arbeitsmarktlage profitieren langzeitarbeitslose Frauen und Männer nach wie vor nicht in gleichem Maße von den positiven Entwicklungen. Ein Integrationsweg soll hier die geförderte Beschäftigung in Unternehmen sein. Die Verbesserung der sozialen und beruflichen Teilhabe dieser arbeitsmarktfernen Personengruppen im SGB II kann dadurch eine langfristige bzw. dauerhafte Integration erfahren.

Um die Nachhaltigkeit zu sichern ist es jedoch in vielen Fällen nicht ausreichend, die Kundinnen und Kunden „nur“ auf die Arbeitsaufnahme vorzubereiten. Eine längerfristige Begleitung auch nach der Integration ist von zentraler Bedeutung. U. a. im Projekt Umschulungsbegleitung wird das Coaching nach Antritt einer Anstellung mit dem Ziel fortgeführt, während der Einarbeitungsphase zu einer erfolgreichen beruflichen Wiedereingliederung in eine passgenaue Tätigkeit beizutragen und den beteiligten Personen entsprechende Unterstützung anzubieten. Die Unterstützung gilt nicht ausschließlich den Leistungsberechtigten, auch Arbeitgeber profitieren von dem Angebot und können bei aufkommenden Problemlagen, welche oftmals zu einer Kündigung führen, den Coach einbinden und so eine Fortführung des Beschäftigungsverhältnisses sichern. Im kommenden Jahr wird dieser Arbeitsansatz weiter ausgebaut und vertieft, um auch die Arbeitgeber stärker in den Prozess der nachhaltigen Integration mit einzubeziehen.

Über das Coaching hinaus hat sich die fundierte Ausbildung und Qualifizierung von Kundinnen und Kunden als effiziente Methode gezeigt. Eine umfassende Zielplanung, welche es ermöglicht, die individuellen Wünsche der Kund/innen zu berücksichtigen, sie auf diesem Weg zu bestärken und zu qualifizieren, schafft langfristig die Möglichkeit, Kund/innen nachhaltig in Jobs zu vermitteln, welche aufstockende Leistungen überflüssig machen und die Personen befähigen, ihren Lebensunterhalt selbst zu sichern. Erst mit einer besseren Qualifikation steigt die Chance auf eine dauerhafte Überwindung von Arbeitslosigkeit. Der geltende Vorrang für Vermittlung vor Weiterbildung muss auch weiterhin, vor allem für gering qualifizierte Arbeitslose, geprüft werden. Aus diesem Grund sollen verstärkt alternative Qualifizierungsansätze /-methoden für Langzeitarbeitslose entwickelt und angeboten werden. Ein Ansatz ist die produktionsorientierte Beschäftigung als Lernen im Prozess der Arbeit – produzieren statt simulieren. Diese Tätigkeiten dienen dazu, personenbezogenen Fertigkeiten und Fähigkeiten der Teilnehmenden festzustellen, zu aktivieren oder zu entwickeln bzw. vermittelte berufliche Kenntnisse praktisch zu erproben.

Die folgenden Aktivitäten und Maßnahmen zur Sicherung der Nachhaltigkeit sind für 2017 geplant und werden im Folgenden noch einmal unter dem Aspekt der „Nachhaltigkeit“ zusammengefasst. Zum Teil wurden diese bereits in den Texten zu den entsprechenden zielgruppenspezifischen Strategien und Maßnahmen aufgeführt:

Ausbildung:

- Ausbau der Assistierten Ausbildung zur Vermeidung von Ausbildungsabbrüchen
- Ausbau der ausbildungsbegleitenden Hilfen (abH)
- Ausbildungsprämie: Fördermöglichkeit für Betriebe, die sich aktiv in erforderliche Unterstützungsbegleitung einbringen
- Pilotprojekt „Begleitung nach Ausbildungsaufnahme“ durch eine Mitarbeitende des KJC

Qualifizierung:

- Pilotprojekt „Qualifizierung für Geringqualifizierte“: intensive Begleitung der Qualifizierungsteilnehmenden durch eine KJC-Mitarbeitende aus der Arbeitsvermittlung
- Gezielte Qualifizierungsansprache an Kund/innen ohne verwertbare Abschlüsse mit nur kurzen Beschäftigungszeiten in der Vergangenheit

Arbeit:

- „LZA-Projekt“: Begleitung der Beschäftigung durch Jobcoaches
- „Staffel“: Begleitung der Beschäftigung durch Coaches für jüngere Menschen
- Soziale Teilhabe I: begleitende Aktivitäten zur Beschäftigung durch die Personaldisponent/innen im Personalservice
- Soziale Teilhabe II mit 150 Plätzen ab 1.1.17: begleitende Aktivitäten der Beschäftigung durch den Anstellungsträger/Kooperationspartner
- Maßnahme „Nachhaltige Beschäftigung“ mit 15 Plätzen, Aufstockung in 2017 auf 30 Plätze: Vermittlung in und anschließende Begleitung der Beschäftigung für Kund/innen, die in der Vergangenheit immer nur kurzfristige Beschäftigungszeiten hatten
- Ausweitung der Zielgruppe und Plätze der Jugend-Maßnahme „VIA“: Ausweitung auf 90 Plätze - auch für Erwachsene: neben der Vorbereitung auf Arbeitsaufnahme auch Begleitung im Übergang in die Beschäftigung und nach der Aufnahme in Bezug auf die zu bewältigenden Aufgabenstellung (Beibringen von Unterlagen, ggf. Antragstellungen z.B. Wohngeld) etc.

Realisierung von vorrangigen Leistungen durch qualifizierte Erstantragsannahme

Aufgrund der positiven Resultate aus dem Pilotprojekt „Qualifizierte Erstantragsannahme“ im spezialisierten Bereich der Alleinerziehenden-Teams ist für das Jahr 2017 geplant, die qualifizierte Erstantragsannahme sukzessiv und letztendlich flächendeckend für den gesamten Transferbereich einzuführen (vgl. „Qualifizierte Erstantragstellung und spezialisierte Beratung zum Thema Unterhalt“, S. 15). Erklärtes Ziel ist die bestmögliche Ausschöpfung der Potenziale im Bereich der vorrangigen Leistungen.

Einführung der elektronischen Akte - E-Akte

Zur Realisierung von Einsparungspotenzialen und zur verbesserten Revisionssicherheit wird die im Vorjahr detailliert vorbereitete Einführung der elektronischen Akte im Jahr 2017 zur Umsetzung kommen. Erwartet wird in diesem Zusammenhang die bürgerfreundliche Vereinfachung von Verwaltungsprozessen durch jederzeitige Verfügbarkeit der Akten, unabhängig vom Standort der Mitarbeitenden. Dies erfolgt auch im Vorgriff auf mögliche zukünftige Anforderungen im Rahmen von E-Government. Darüber hinaus erwartet das Kommunale Jobcenter durch die Umsetzung der E-Akte Einsparungen mittels langfristig entfallender physischer Archivierungsmittel und –räumlichkeiten.

Anlagen

Anlage 1: Arbeitsmarktanalyse und wirtschaftliche Situation in Hamm

Bevölkerungsentwicklung in Hamm

Zum 31.12.2015 lebten 179.921 Einwohner und Einwohnerinnen mit Hauptwohnsitz in der Stadt Hamm. Somit stieg die Einwohnerzahl im Vergleich zum Vorjahresstichtag um 1.496 Personen. Zum 31.12.2014 zählte die Stadt Hamm noch 178.425 Einwohner, die in Hamm mit Hauptwohnsitz gemeldet waren. Zuwanderung aus anderen Staaten, relativ günstiger Wohnraum und eine familienfreundliche Infrastruktur sind Gründe dafür. Zählt man die Bewohnerinnen und Bewohner zentraler Unterbringungseinrichtungen hinzu, lebten am 31.12.2015 insgesamt 180.884 Personen in Hamm.

In der Stadt Hamm lebten zum Stichtag 31.12.2015 insgesamt 56.369 Personen mit Migrationshintergrund. Das entsprach einem Anteil von 31,3 Prozent an der Hammer Gesamtbevölkerung. Dieser Durchschnittswert stieg seit 2010 kontinuierlich an. Die Anzahl der Personen mit ausländischer Staatsangehörigkeit (Ausländer) erhöhte sich von 2010 bis Ende 2015 von 19.664 auf 24.501 Personen und damit um 24,6 Prozent (Quelle: Bevölkerungsbericht der Stadt Hamm 2015).

Entwicklung der Wirtschaftsbereiche

Aufgrund der günstigen wirtschaftsgeographischen Lage und einer hervorragenden Anbindungen an Autobahnen, Kanal und Bahnlinienverkehr hat sich in Hamm seit einigen Jahren vor allem die Logistik-Branche als stark expandierender Bereich etabliert.

4.299 Personen und somit 1,3 Prozent mehr (+ 54 Personen) als zum Vorjahresstichtag waren im Dezember 2015 in diesem Wirtschaftsabschnitt sozialversicherungspflichtig beschäftigt, hinzuzurechnen sind noch gut 900 Beschäftigte aus dem Bereich Arbeitnehmerüberlassung, die ebenfalls in der Logistikbranche eingesetzt wurden.

Darüber hinaus blieben die Wirtschaftsbereiche Gesundheitswesen incl. Heime und Soziales eine der wachstumsstärksten Branchen des lokalen Arbeitsmarktes. Insgesamt 11.536 sozialversicherungspflichtig Beschäftigte arbeiteten im Dezember 2015 hier. Zum Vorjahresstichtag kam es somit zu einem Zuwachs von 5,2 Prozent (+ 570 Beschäftigte).

Die Schwerpunkte des verarbeitenden Gewerbes in Hamm liegen traditionell im Bereich der Erstellung von Rohren und Draht, aber auch im Bereich der Automobilzulieferindustrie. Die Zahl der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten in der Metall- und Elektroindustrie sowie der Stahlindustrie lag im Dezember 2015 bei 5.767 Personen und damit um 1,2 Prozent (- 68 Beschäftigte) unter der Beschäftigtenanzahl des Vorjahresstichtags. Insgesamt hat sich die Beschäftigung im verarbeitenden Gewerbe negativ verändert. Im Dezember 2015 waren in diesem Wirtschaftsabschnitt 9.249 Personen sozialversicherungspflichtig beschäftigt, dies ist gleichbedeutend mit einem Rückgang um 0,8 Prozent (- 76 Beschäftigte) gegenüber dem Vorjahresstichtag.

Weitere wichtige Standbeine der unternehmerischen Tätigkeit sind in den Wirtschaftsbereichen des Handels (incl. Instandhaltung und Reparatur von Kfz) und der Gastronomie zu sehen. Der Beschäftigungszuwachs im Handel betrug im Dezember 2015 im Vergleich zum Vorjahresmonat insgesamt 2,3 Prozent (+ 203 Beschäftigte). Auch in der Gastronomie war eine Beschäftigungszunahme in Höhe von 2,6 Prozent (+ 123 Beschäftigte) zu verzeichnen. In beiden Wirtschaftsbereichen wurden im Dezember 2015 in Hamm insgesamt 9.607 sozialversicherungspflichtige Beschäftigte gezählt.

Ende 2015 gab es in der Stadt Hamm insgesamt 55.879 sozialversicherungspflichtige Beschäftigte (nach Arbeitsort). Dies ist gleichbedeutend mit einem Anstieg der Beschäftigtenzahl in Höhe von 2,7 Prozent (+ 1.456 Beschäftigte) gegenüber dem Vorjahresstichtag. Beim Vorjahresvergleich der Wirtschaftssektoren zeigte sich ein deutlicher Trend vom produzierenden Gewerbe hin zum Dienstleistungsbereich, der Sektor Land-, Forstwirtschaft und Fischerei nahm weiterhin eine untergeordnete Rolle ein. Zu den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten kamen im Dezember 2015 noch 16.534 geringfügig entlohnte Beschäftigte und somit 1,6 Prozent weniger (- 268 Personen) als zum Vorjahresstichtag. Im Dezember 2014 wurden insgesamt 16.802 Beschäftigte mit Minijob gezählt.

Entwicklung der Arbeitslosigkeit

Die Zahl der in der Stadt Hamm in den Rechtskreisen SGB II und SGB III arbeitslos gemeldeten Personen lag im Dezember 2016 bei 8.293 Personen. Im Dezember 2015 lag die Arbeitslosenanzahl noch um 60 Personen höher bei 8.353 Personen. Die Arbeitslosenquote (bezogen auf alle zivilen Erwerbspersonen) lag im Dezember 2016 in der Stadt Hamm bei 9,2 Prozent und somit um 0,1 Prozentpunkte niedriger als im Vorjahresmonat. Im Rechtskreis des SGB II lag die Anzahl der arbeitslos gemeldeten Personen bei 6.595 (Stand: Dezember 2016) und somit um 2,3 Prozent (- 157 Personen) unter dem Vorjahreswert. Unter den Arbeitslosen im SGB II galten 3.877 Personen im Dezember 2016 als langzeitarbeitslos.

Folgt man der Einschätzung des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB), so wird sich der Beschäftigungsaufschwung in 2017 weiterhin fortsetzen. Bundesweit wird die durchschnittliche Arbeitslosigkeit in 2016 voraussichtlich bei 2,69 Millionen Personen und in 2017 bei 2,62 Millionen Personen liegen. Das wäre dann in 2016 rund 105.000 Arbeitslose weniger als in 2015 und dann in 2017 nochmals ca. 70.000 weniger als 2016. Zugleich wird dem IAB zufolge die Zahl der Erwerbstätigen in 2016 um 495.000 auf 43,55 Millionen steigen, in 2017 könnte es demnach nochmals zu einer Steigerung um 480.000 Erwerbstätige auf dann 44,03 Millionen kommen.

Entwicklungen im SGB II

Zu- und Abgänge von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten

Bis August 2016 wurden insgesamt 4.488 Zugänge in den Anwendungsbereich des SGB II gezählt, dies entspricht einer Erhöhung um 52 Zugänge im Vergleich zum Vorjahreszeitraum (4.436 Zugänge).

Im beschriebenen Betrachtungszeitraum konnte die Anzahl der Abgänge erwerbsfähiger Leistungsberechtigter gesteigert werden. Bis August 2016 konnten insgesamt 4.451 Abgänge realisiert werden, dies ist gleichbedeutend mit einem Anstieg um 269 Abgänge (VJ: 4.182 Abgänge) im Vergleich zum Vorjahreszeitraum.

Entwicklung bei den Bedarfsgemeinschaften

Im Jahresdurchschnitt 2016 waren beim Kommunalen Jobcenter Hamm 11.730 Bedarfsgemeinschaften im Leistungsbezug gemeldet (Stand: September 2016). Gegenüber dem Vorjahreszeitraum (11.851 Bedarfsgemeinschaften im Jahresdurchschnitt) hat sich die durchschnittliche Zahl der Bedarfsgemeinschaften um 1,02 Prozent (- 121) verringert. Die durchschnittliche Größe einer Bedarfsgemeinschaft lag bei 1,95 Personen (VJ: 1,96) bzw. 1,39 erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (VJ: 1,4).

Die größte Gruppe der Bedarfsgemeinschaften bildete die der Einzel-Bedarfsgemeinschaften (BG mit 1 Person): 6.413 Bedarfsgemeinschaften bestanden im Jahresdurchschnitt (Stand: September 2016)

lediglich aus einer Person (VJ: 6.405), dies ist gleichbedeutend mit einem Anteil von 54,67 Prozent (VJ: 54,04 Prozent). Paar-Bedarfsgemeinschaften ohne Kinder waren mit einem Anteil von 8,9 Prozent (VJ: 9,07 Prozent) und Paar-Bedarfsgemeinschaften mit Kindern mit einem Anteil von 16,27 Prozent (VJ: 16,45 Prozent) vertreten. Der Anteil der Alleinerziehenden-Bedarfsgemeinschaften an allen Bedarfsgemeinschaften lag bei 17,97 Prozent (VJ 18,34 Prozent). Insgesamt wurden 2.108 Alleinerziehenden-Bedarfsgemeinschaften (im Jahresdurchschnitt, Stand: September 2016) registriert (VJ: 2.174).

Entwicklung bei den Ausländer/innen

Obwohl das Kommunale Jobcenter insgesamt eine Reduzierung der Hilfebedürftigkeit verzeichnen konnte, war das Jahr 2016, ebenso wie schon das Vorjahr, in der Fallzahlentwicklung deutlich geprägt durch den Zugang ausländischer Leistungsberechtigter in das SGB II. Im Vergleich zum Vorjahreszeitpunkt (September 2015: 6.755) erhöhte sich die Anzahl der ausländischen Personen in Bedarfsgemeinschaften im September 2016 um 539 Personen auf insgesamt 7.294, davon waren 5.483 erwerbsfähige Leistungsberechtigte (Vorjahreswert: 5.203). Der Anteil der ausländischen Personen im SGB II-Leistungsbezug lag somit bei 32,1 Prozent. Zum Vergleich: Der Ausländeranteil an der Bevölkerung in Hamm lag am 31.12.2015 bei 13,6 Prozent (24.501 Ausländer; Quelle: Bevölkerungsbericht der Stadt Hamm 2015).

Entwicklung bei den erwerbsfähigen Leistungsberechtigten

In der Stadt Hamm waren im Jahresdurchschnitt 2016 insgesamt 16.353 (Stand: September 2016) erwerbsfähige Leistungsberechtigte im Rechtskreis SGB II gemeldet (VJ: 16.590). Dies ist gleichbedeutend mit einem Rückgang um 1,42 Prozent (- 237 Personen) im Vergleich zum Vorjahreszeitraum. Bei der Anzahl der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten unter 25 Jahren konnte ebenfalls ein Rückgang verzeichnet werden, sie lag im gleichen Zeitraum bei durchschnittlich 3.198 Personen (VJ: 3.225 Personen). Im Rechtskreis des SGB II lag der Ausländeranteil im Jahresdurchschnitt mit 33,13 Prozent bzw. 5.418 Personen (VJ: 31,38 Prozent / 5.207 Personen) deutlich über dem Anteil an der Gesamtbevölkerung in Hamm.

Entwicklung bei den erwerbstätigen Leistungsberechtigten

Der Anteil der Arbeitslosengeld-II-Bezieher in Erwerbstätigkeit an allen erwerbsfähigen Leistungsberechtigten lag im Jahresdurchschnitt 2016 (Stand: August 2016) bei 22,83 Prozent, im Vorjahreszeitraum lag dieser Anteil bei 22,96 Prozent. In den Monaten Januar bis August 2016 erzielten durchschnittlich 3.737 erwerbsfähige Leistungsberechtigte ein Einkommen aus Erwerbstätigkeit, im Vorjahreszeitraum konnten 3.814 erwerbstätige Leistungsberechtigte gezählt werden. Die Anzahl der Selbständigen mit additivem Hilfebedarf konnte von durchschnittlich 246 im August 2015 auf 213 Fälle im lfd. Jahr (August 2016) reduziert werden.

Arbeitsmarktentwicklungen - Chancen und Risiken

Das IAB erwartet in seiner Prognose ein bundesweites Wachstum des realen Bruttoinlandsprodukts (BIP) von 1,8 Prozent im Jahr 2016, in 2017 soll das Wachstum demnach bei 1,3 Prozent liegen. Aufgrund der hohen Zuwanderung wächst das Erwerbspersonenpotenzial im Jahre 2016 um 380.000 und 2017 noch einmal um 360.000 Personen. Wichtigste Wachstumsstütze bleibt danach der inländische Konsum. Weltwirtschaftlich bestehen dagegen Risiken aufgrund der ökonomischen Probleme in Schwellenländern wie China und die Folgen der Brexit-Entscheidung. Das außenwirtschaftliche Umfeld bleibt heterogen. Die Eurozone wächst moderat. Dennoch bestehen

weiterhin gravierende Probleme auf den Arbeitsmärkten und bei der Verschuldungssituation einzelner Länder sowie in Teilen des Bankensektors. Der niedrige Ölpreis wirkt in Deutschland positiv, da Verbrauchern mehr Kaufkraft verbleibt und die Produktionskosten für Unternehmen sinken. Ölproduzierende Länder geraten allerdings unter Druck, was einen Teil der Weltwirtschaft schwächt.

Die Wirkung der Flüchtlingszuwanderung auf den Arbeitsmarkt hängt von zahlreichen Parametern ab, die das IAB in einer modellhaften Berechnung monatlicher Verläufe berücksichtigt. Im Jahr 2015 wurden 1,09 Mio. Asylsuchende erfasst, für 2016 wird eine Zahl von 330.000 und für 2017 von 250.000 angenommen. Dies käme bei einer etwas erhöhten Fortsetzung des Zuzugsniveaus der vergangenen Monate zustande. Nicht alle Flüchtlinge stellen einen Asylantrag, ein Teil (annahmegemäß 20 % im Jahr 2015, danach 10 %) reist in andere Länder weiter bzw. entfällt z. B. durch Doppelerfassungen. Die durchschnittliche Verfahrenslänge wird mit fünf Monaten angesetzt. Als Schutzquote werden 75 Prozent angenommen, nach Abzug der Asylverfahren, die sich aus sonstigen, bspw. formalen, Gründen erledigen (15 %). Ein Jahr nach Anerkennung gibt es annahmegemäß einen Nachzug von durchschnittlich 0,8 Familienmitgliedern pro Person (ab März 2016 nicht für Personen mit subsidiärem Schutz). Schließlich werden Annahmen für die Erwerbsfähigkeit (73 %, 78 % der 2015 Anerkannten) sowie die Erwerbsbeteiligung (55 % im Asylverfahren nach Ablauf von drei Monaten Arbeitsverbot, nach Anerkennung 90 % für Männer und 30 % für Frauen) getroffen. Berücksichtigt werden auch Chancen der Integration in Beschäftigung mit 2 Prozent pro Monat sowie die Teilnahme an Maßnahmen (nach Anerkennung 70 % der Personen in Integrationskursen für sechs Monate, anschließend 50 % der nicht beschäftigten Erwerbspersonen in arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen). (Quelle: IAB).

Betrachtet man den lokalen Arbeitsmarkt, so stellt man fest, dass im Dezember 2015 insgesamt 18,3 Prozent der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten in Hamm 55 Jahre und älter waren. Dies bedeutet, dass in den nächsten 10 Jahren insgesamt über 10.000 Beschäftigte aufgrund ihres Alters aus dem Erwerbsleben ausscheiden. Dieser Verlust an Arbeitskraft und dem damit verbundenen Know-how gilt es aufzufangen. Da aufgrund der Demografie keine natürliche Kompensation möglich sein wird, spielt die Zuwanderung insbesondere für den lokalen Arbeitsmarkt eine wichtige Rolle.

Weitere Chancen, die sich Arbeitssuchenden bieten werden, ist die Stadtentwicklung incl. Neuansiedlung bzw. Expansion von Unternehmen in Hamm und der Umgebung. Insgesamt stehen zurzeit sieben Ansiedlungsflächen in Hamm zur Verfügung (Rhyern-Süd, InlogParc, Uentrop, Radbod, Lipperandstr., Hohefeld und das Ökozentrum NRW).

Anlage 2: Darstellung und Verteilung der zu erwartenden Bundeszuwendungen für das Haushaltsjahr 2017

Planung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente im Rechtskreis SGB II – Eingliederungsetat

Der Eingliederungsetat wird der Kommunales Jobcenter Hamm AöR vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) zugewiesen. Im Bundeshaushalt (Stand: 13.12.2016) sind gemäß Bundesanzeiger für die Leistungen zur Eingliederung in Arbeit Haushaltsmittel in Höhe von rund 3,792 Milliarden € veranschlagt.

Dieser Betrag gliedert sich in:

Leistungen zur Eingliederung nach dem SGB II (3,482 Milliarden €)

Mittel für die Sonderprogramme (0,310 Milliarden €) „Bundesprogramm zum Abbau von Langzeitarbeitslosigkeit“, „Bundesprogramm Soziale Teilhabe am Arbeitsmarkt“.

Unmittelbar an die Jobcenter werden daher nur 3,482 Mrd. € verteilt.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und das Bundesfinanzministerium haben sich zudem auf eine Mittelaufstockung für das SGB II aufgrund flüchtlingsinduzierter Mehrbedarfe im kommenden Jahr von insgesamt 0,9 Milliarden Euro (jeweils 0,450 Mrd. € für Eingliederungsleistungen und Verwaltungskosten) geeinigt. Das Jobcenter Hamm erhält 0,15% des Mittelvolumens für flüchtlingsinduzierte Mehrbedarfe.

Somit kann das Kommunale Jobcenter Hamm mit Gesamtzuweisungen (Eingliederungstitel und Verwaltungshaushalt) von ca. 31,193 Mio. € rechnen.

Verteilung der Haushaltsmittel

Die folgende Tabelle zeigt die geplante Verteilung der vorgesehenen Haushaltsmittel auf die einzelnen Instrumente und Instrumentengruppen. Die Verteilung ist ausgerichtet auf die Ziele des Jobcenters für 2017 und entsprechend austariert.

Die Planung beinhaltet die bereits eingegangenen Verpflichtungen für laufende Maßnahmen und Förderinstrumente sowie die neu geplanten Maßnahmen mit Beginn in 2017, soweit sie im Haushaltsjahr ausgabewirksam werden. Alle Produkte, die in Maßnahmeform - also nicht als Einzelfallförderung - durchgeführt werden, unterliegen vor ihrer Beschaffung der Befürwortung durch den Beirat für Arbeitsmarktpolitik.

Tabelle: Verteilung der Haushaltsmittel im Eingliederungsetat

Instrument	Plan 2017 in €
Vermittlungsbudget	770.000
Berufliche Rehabilitation in eigener Kostenträgerschaft	590.000
Probebeschäftigung und Arbeitshilfe für behinderte Menschen	30.000
Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung behinderter Menschen	10.000
Berufliche Weiterbildung	2.130.000
Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung	5.850.000
Eingliederungszuschüsse	1.070.000
Einstiegsgeld	100.000
Förderung von Arbeitsverhältnissen	950.000
Leistungen zur Eingliederung von Selbständigen	230.000

Berufsausbildung Benachteiligter und Assistierte Ausbildung	1.190.000
Einstiegsqualifizierung	110.000
Arbeitsgelegenheiten	1.130.000
Beschäftigungszuschuss	74.400
Freie Förderung	1.210.000
Summe Planung Eingliederungstitel	15.444.400

Anlage 3: Beschreibung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente

Vermittlungsbudget

Das Vermittlungsbudget ist die Grundlage für die flexible, bedarfsgerechte und unbürokratische Förderung von Arbeitsuchenden bei der Anbahnung oder Aufnahme einer versicherungspflichtigen Tätigkeit. Aus dem Vermittlungsbudget können im Zusammenhang mit der Anbahnung oder Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung oder einer betrieblichen oder schulischen Berufsausbildung folgende Leistungen erbracht werden:

- Leistungen im Rahmen von Bewerbungsaktivitäten, zum Beispiel im Bewerbercenter
- Leistungen zur Erhöhung der regionalen Mobilität, wie z. B. Förderungen von Führerscheinen und Fahrzeugen oder Beihilfen zu den Umzugskosten, wenn dies zur Arbeitsaufnahme notwendig ist
- Arbeitsmittel, Arbeitskleidung, Ausrüstungsgegenstände, soweit sie für die Aufnahme der versicherungspflichtigen Beschäftigung notwendig und nicht vom Arbeitgeber zu stellen sind
- Aufwendungen zur Unterstützung der Persönlichkeitsbildung
- Anerkennung von beruflichen Abschlüssen

Berufliche Rehabilitation

In der beruflichen Rehabilitation (Wiedereingliederung von Menschen mit Behinderungen) ist die Bundesagentur für Arbeit für die Anerkennung und den Beratungsprozess verantwortlich; die Kosten des MaBnahmeinsatzes trägt dagegen im Rahmen des § 16 SGB II das Kommunale Jobcenter. Finanziert werden daraus behinderungsbedingt notwendige Umschulungen und sonstige Qualifizierungen. Die Mittelplanung berücksichtigt die voraussichtliche Priorisierung der Eingliederung behinderter Menschen durch das Land NRW und die daraus abgeleiteten Zielvereinbarungen.

Die Aufwendungen zur Förderung im Rahmen der beruflichen Rehabilitation sind nicht gleichzusetzen mit der Förderung von Menschen mit Behinderungen insgesamt. Das Jobcenter verfolgt für Menschen mit Behinderungen - unabhängig vom Status Rehabilitation und unabhängig vom Grad der Behinderung bereits seit 2005 einen inklusiven Ansatz: Menschen mit Behinderungen soll soweit wie möglich und sinnvoll die Teilnahme an Regelmaßnahmen ermöglicht werden. Inklusion endet in dieser Strategie nicht mit dem Verlassen der Schule, sondern wird im Jobcenter auch in Beratung, Vermittlung und Förderung konsequent weitergedacht. Nur in den Fällen, in denen die Teilhabe am Arbeitsleben aufgrund von Art und Schwere der Behinderung spezielle Förderinstrumente notwendig macht, werden solche Förderangebote eingerichtet. Dies geschieht in enger Abstimmung mit den lokalen Trägern.

Probebeschäftigung und Arbeitshilfe für Menschen mit Behinderungen

Arbeitgebern können die Kosten für eine befristete Probebeschäftigung für Menschen mit Behinderungen erstattet werden. Im Gegensatz zu einem Praktikum ist die Probebeschäftigung sozialversicherungspflichtig. Da während der Probebeschäftigung der Tariflohn gezahlt wird, wirkt jeder Förderfall unmittelbar auf das Ziel „Verringerung des (Langzeit-)Leistungsbezugs“.

Für eine behindertengerechte Ausgestaltung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen können Arbeitgeber Zuschüsse erhalten, soweit dies nicht in die Zuständigkeit eines Trägers der beruflichen Rehabilitation fällt.

Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung für Menschen mit Behinderungen

Trotz der etwas verbesserten Situation auf dem Ausbildungsmarkt tragen Jugendliche mit Behinderungen ein hohes Risiko, bei der Vergabe von Ausbildungsplätzen unberücksichtigt zu bleiben. Mit dem Zuschuss zur Ausbildungsvergütung soll ein behinderungsbedingter Nachteil ausgeglichen werden und Arbeitgebern ein Anreiz für die Einstellung junger Menschen mit Behinderungen gegeben werden. Im Zuge der Zielvereinbarungen 2017 mit dem Land zum Arbeitsfeld behinderte Menschen wird das Instrument an Bedeutung gewinnen.

Berufliche Weiterbildung

Ziel der beruflichen Weiterbildungsmaßnahmen ist es, berufliche Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten zu erhalten, zu erweitern, der technischen Entwicklung anzupassen, einen beruflichen Abschluss zu

vermitteln oder zu einer anderen beruflichen Tätigkeit zu befähigen. Berufliche Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen sind darauf ausgerichtet, die Eingliederungschancen nach Abschluss der Maßnahme deutlich zu verbessern. Die Ermessensentscheidung muss sich insbesondere an der Notwendigkeit und Erforderlichkeit der Fort- und Weiterbildung für die berufliche Eingliederung orientieren. Das Förderinstrument kommt daher für integrationsnahe Bewerber/innen in der Regel nicht in Betracht, weil hier die Arbeitsvermittlung vorrangig ist. Es steht vielmehr für Bewerber/innen mit einem beruflichen Förderbedarf zur Verfügung. Berufliche Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen stellen daher bei Leistungsberechtigten ohne Berufsabschluss bzw. mit einem nicht mehr marktgängigen Berufsabschluss ein wichtiges Instrument für eine nachhaltige berufliche Integration dar. Die Bildungsziele orientieren sich am individuellen Bedarf der Teilnehmerinnen und Teilnehmer sowie an den erwarteten Marktchancen des gewählten Bildungsziels. Dies deshalb, weil eine „Bildung auf Vorrat“ nach den Erfahrungen aus der beruflichen Weiterbildung nicht zielführend ist. Ein möglichst unmittelbarer Übergang von der Bildungsmaßnahme in Arbeit muss daher bereits bei der Bewilligung des Bildungsgutscheins mitgedacht werden. Eine flexible, marktgerechte Kontingentierung bestimmter Bildungsgänge ist deshalb vorgesehen. Eine präzise Beratung, ein Profiling und eine gute fachliche und persönliche Vorbereitung der Teilnehmenden auf die berufliche Bildung sind die besten Voraussetzungen für einen nahtlosen Übergang von der Maßnahme in das Arbeitsleben und damit zur Beendigung des Bezugs von SGB II - Transferleistungen.

Die Rechtsänderung zum 1.8.2016 eröffnet in der beruflichen Weiterbildung erstmalig die Förderung von Grundkompetenzen z.B. im Lesen, Schreiben und Rechnen. Diese Möglichkeit soll 2017 in Zusammenarbeit mit den lokalen Bildungsträgern genutzt werden, um den Erfolg von anschließenden abschlussbezogenen Qualifizierungen zu sichern.

Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung

Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung umfassen das breiteste Spektrum von Zielstellungen unter den Instrumenten des SGB II/ SGB III. Es sind sowohl niederschwellige Maßnahmen der Qualifizierung und zur Erzielung von Integrationsfortschritten ohne unmittelbares Integrationsziel förderbar als auch Maßnahmen mit dem Ziel der direkten Eingliederung in Arbeit und Ausbildung während und unmittelbar nach der Maßnahme. Soweit diese Maßnahmen mit Vermittlungsaufträgen an die Träger verbunden sind, wird verstärkt die Nachhaltigkeit dieser Vermittlungen in den Fokus genommen. Im Zusammenhang mit der optimierten Zugangssteuerung werden Maßnahmen mit sofortigem Eintritt nach Antragstellung auf SGBII- Transferleistungen angeboten. Dies wird durch die zum 1.8.2016 veränderte Gesetzgebung auch bereits vor der Bewilligung von Transferleistungen ermöglicht.

Eingliederungszuschüsse

Durch die Gewährung eines Eingliederungszuschusses (EGZ) an Arbeitgeber wird einem erwerbsfähigen Leistungsberechtigten die Möglichkeit geboten, seine Wiedereingliederungschancen in den ersten Arbeitsmarkt zu verbessern. Da jede EGZ- Förderung an die Begründung eines sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnisses gebunden ist, wirkt das Instrument unmittelbar auf die Verringerung bzw. Beendigung des Leistungsbezugs.

Strategie bei den Eingliederungszuschüssen ist es, die Nachhaltigkeit von Beschäftigungsverhältnissen zu erhöhen. Dies wird dadurch gewährleistet, dass die Förderungen an eine für den Arbeitgeber verbindliche Nachbeschäftigungsfrist nach Auslaufen der Förderung gekoppelt sind. Diese Nachbeschäftigungsfrist entspricht der Dauer der Förderung. Die Zuwendung wird optimal eingesetzt, wenn einer langfristigen, aber relativ niedrigen monatlichen Fördersumme der Vorzug vor kurz laufenden, hohen monatlichen Förderungen gegeben wird. Arbeitgeber werden nur gefördert, wenn sie Arbeitsverhältnisse zu tariflichen Bedingungen oder dem geltenden Mindestlohn anbieten.

Einstiegsgeld

Ein Einstiegsgeld kann im Zusammenhang mit der Aufnahme einer hauptberuflichen, selbständigen Erwerbstätigkeit oder als Anreiz bei Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung gewährt werden. Selbstständigkeitsleistungen werden nur dann gefördert, wenn sie absehbar existenzsichernd sind. Das Einstiegsgeld kann auch erbracht werden, wenn die Hilfebedürftigkeit durch oder nach Aufnahme der Erwerbstätigkeit entfällt. Neben dem Zielgruppenschwerpunkt der Alleinerziehenden wird das Einstiegsgeld auch im Kontext von Nachhaltigkeit und Existenzsicherung zum Einsatz kommen. Der Förderrahmen liegt bei monatlich 200 € für 2 Monate je Förderfall.

Förderung von Arbeitsverhältnissen (FAV)

Für die Beschäftigung von Langzeitarbeitslosen mit mehreren schwerwiegenden Vermittlungshemmnissen können Arbeitgeber Zuschüsse zum Arbeitsentgelt erhalten. FAV ist als Ultima Ratio zu verstehen, wird also erst dann eingesetzt, wenn Aktivierungs- und Qualifizierungsinstrumente keinen Erfolg versprechen oder bereits erfolglos eingesetzt worden sind. So erhalten auch Leistungsberechtigte eine Beschäftigungschance, die mit klassischen Integrationsinstrumenten nicht erreicht werden können. Vorteil ist, dass die Teilnehmenden in jedem Fall tariflichen Arbeitslohn bzw. den geltenden Mindestlohn erhalten. Ähnliche Förderinstrumente hat das BMAS 2016 mit den Programmen für Langzeitarbeitslose, „Soziale Teilhabe“ und „Staffel“ (Integration auch von Flüchtlingen) aufgelegt, an denen sich das Kommunale Jobcenter Hamm AÖR beteiligt und die helfen, den hohen Mittelaufwand für FAV zu begrenzen. Die Mittel für diese Projekte belasten nicht den Eingliederungstitel, sondern werden vom Bund zusätzlich bereitgestellt.

Leistungen zur Eingliederung von Selbständigen

Nach dem erfolgreichen Verlauf des Modellprojekts für Selbständige sollen auch in 2017 auf die Zielgruppe zugeschnittene Angebote zur Beratung und Unterstützung eingesetzt werden. In der Projektphase wurden solche Maßnahmekonzepte erfolgreich erprobt.

Berufsausbildung Benachteiligter

a) Außerbetriebliche Berufsausbildung

In der Außerbetrieblichen Berufsausbildung werden die Ausbildungskosten der Träger sowie ein gesetzlich vorgegebener Zuschuss zur Ausbildungsvergütung gefördert. Gesetzlich vorgesehen ist der Übergang in betriebliche duale Ausbildung nach dem ersten Ausbildungsjahr. Dabei ist ein möglichst hoher Anteil an betrieblichen Ausbildungskomponenten nach den bisherigen Erfahrungen Garant für den reibungslosen Übergang in den Beruf nach bestandener Ausbildung. Das Kommunale Jobcenter wird daher überwiegend Förderungen in der „kooperativen Form“ bewilligen, in denen sich Betriebe an der praktischen Ausbildung in beteiligen. Es hat sich allerdings gezeigt, dass für kognitiv sehr schwache und psychisch beeinträchtigte Jugendliche auch ein Kontingent an „integrativen“ außerbetrieblichen Ausbildungen eingeplant werden muss.

b) Ausbildungsbegleitende Hilfen

Mit der Rechtsänderung zum 1.8.2016 besteht die Möglichkeit der Ausweitung von ausbildungsbegleitenden Hilfen, denn Auszubildende bleiben nun auch während ihrer Ausbildung im Leistungsbezug, wenn ihre Ausbildungsvergütung nicht auskömmlich ist bzw. unterhalb der Regelleistungen einschließlich Kosten der Unterkunft liegt. Damit haben sie weiterhin Zugang zu Integrationsleistungen wie ausbildungsbegleitenden Hilfen, die nun auch bei Auftreten von schulischen Defiziten während der Ausbildung gewährt werden können.

Das Instrument wird daher an Bedeutung gewinnen, um Ausbildungsabbrüche zu vermeiden, die Noten zu verbessern und damit die Aussichten auf den Übergang in Arbeit an der „zweiten Schwelle“ zu sichern.

c) Assistierte Ausbildung

Mit der „assistierten Ausbildung“ sollen Betriebe für die duale Ausbildung schwächerer Jugendlicher gewonnen werden. Das Zusammenspiel dieser neuen Förderart mit den bisherigen Angeboten der Berufsausbildung Benachteiligter muss erprobt werden.

Einstiegsqualifizierung

Die betriebliche Einstiegsqualifizierung (EQ) ist ein von der Wirtschaft im Rahmen des Ausbildungspaktes entwickeltes und dann in das SGB III aufgenommenes Angebot, das jungen Menschen mit Vermittlungshemmnissen als Brücke in die Berufsausbildung dienen soll. Die betriebliche Einstiegsqualifizierung beinhaltet ein betriebliches Langzeitpraktikum von mindestens 6 bis maximal 12 Monaten. Dabei wird vom Unternehmen eine Übernahme in ein reguläres Ausbildungsverhältnis angestrebt. Für das Jobcenter ist die Einstiegsqualifizierung ein wichtiges Instrument bei der Ausbildungsförderung. Wenn der Übergang in duale Ausbildung gelingt, können hiermit auch wesentlich kostenintensivere Förderungen im Rahmen der außerbetrieblichen Berufsausbildung vermieden werden.

Arbeitsgelegenheiten (AGH)

Mit dem Instrument AGH wird der sozialpolitische Ansatz des Jobcenters zur Beschäftigung arbeitsmarktferner Leistungsberechtigter aufrechterhalten. Daher sind die Erwartungen an das Instrument der Arbeitsgelegenheit mit Mehraufwandsentschädigung (AGH-MAE) im Hinblick auf eine unmittelbare Integration eher verhalten, weil der zu fördernde Personenkreis arbeitsmarktfern ist. Arbeitsgelegenheiten stellen in der Regel für die Zielgruppe die einzige Alternative einer zumindest temporären Beteiligung am Arbeitsleben dar. Die persönliche Stabilisierung durch einen geregelten, von wertschätzender Aufgabenstellung strukturierten Tagesablauf zeigt sich meist erst in langfristigen Wirkungsverläufen. Trotzdem wirken auch AGH mittelfristig integrationsfördernd. Ein Blick in die Eingliederungsbilanzen des Jobcenters zeigt, dass ca. 10% der AGH-Absolventen 6 Monate nach Ende ihrer Maßnahme in Arbeit ist. Neben der persönlichen Stabilisierung der Teilnehmenden profitieren durch AGH auch durch die von den regionalen Beschäftigungsträgern aufgebauten sozialen Strukturen das Gemeinwesen der Stadt Hamm. 2016 wurde damit begonnen, AGH für Flüchtlinge mit Spracherwerb einzurichten. Dies soll in 2017 fortgesetzt werden.

Seit dem 1.8.2016 ist es wieder möglich, sozialpädagogische Begleitung und Qualifizierung in AGH zu integrieren. Dies soll in 2017 in Teilbereichen bzw. für einzelne Zielgruppen genutzt werden, um die Eingliederungschancen nach AGH weiter zu erhöhen.

Freie Förderung

Zusammen mit § 16e (siehe oben, FAV) können in der „Freien Förderung“ bis zu 20 Prozent der Haushaltsmittel des Eingliederungstitels eingesetzt werden. Die Einsatzmöglichkeiten der „Freien Förderung“ sind aber nach wie vor begrenzt. Es dürfen keine Projekte finanziert werden, die in der Struktur- und Kostenverantwortung anderer Sozialleistungsträger, des Landes oder der Kommune stehen.

Die eingeplanten Mittel sollen folgendermaßen eingesetzt werden:

- Umwandlung von Minijobs in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung
- Prämiiierung der Ausweitung von Arbeitszeiten bei Teilzeit-Aufstockenden
- Kofinanzierung von Förderprojekten im Rahmen des Europäischen Sozialfonds
- Förderung von Probebeschäftigungen – sozialversicherungspflichtig statt Praktikum – für Langzeitarbeitslose
- Produktionsschulen für Jugendliche ohne unmittelbare Arbeitsperspektive
- Kofinanzierungen von Projekten des Landes, des Bundes und anderer Leistungsträger wie z. B. Angebote der Jugendwerkstatt und innovative Projekte, wenn sich daraus sinnvolle Förderallianzen zur Arbeitsmarktintegration ergeben.

Anlage 4: Glossar mit begrifflichen Erläuterungen

Begriff	Definition
Alleinerziehende	Als Alleinerziehende werden nach § 21 Abs. 3 SGB II erwerbsfähige Leistungsberechtigte bezeichnet, die mit einem oder mehreren minderjährigen Kindern zusammen leben und alleine für deren Pflege und Erziehung sorgen.
Arbeitsgelegenheit mit Mehraufwandsentschädigung AGH (MAE)	Die Arbeitsgelegenheit mit Mehraufwandsentschädigung (AGH-MAE) ist eine arbeitsmarktpolitische Maßnahme. Sie bietet Empfängern von Arbeitslosengeld II eine Beschäftigung, die sie zur Erhaltung oder Wiedererlangung ihrer Beschäftigungsfähigkeit nutzen können (§ 16d SGB II).
Arbeitslosigkeit	Arbeitslose sind nach § 16 Abs. 1 SGB III Personen, die wie beim Anspruch auf Arbeitslosengeld vorübergehend nicht in einem Beschäftigungsverhältnis stehen oder weniger als 15 Stunden pro Woche arbeiten, eine versicherungspflichtige Beschäftigung suchen und dabei den Vermittlungsbemühungen der Agentur für Arbeit/des Jobcenters zur Verfügung stehen und sich bei einer Agentur für Arbeit/eines Jobcenters arbeitslos gemeldet haben. In § 16 Abs. 2 ist ferner geregelt, dass Teilnehmer an Maßnahmen der aktiven Arbeitsmarktpolitik nicht als arbeitslos gelten.
Arbeitsortprinzip	Das Arbeitsortprinzip zeigt in statistischen Auswertungen im Vergleich zum Wohnortprinzip folgendes an: Alle sozialversicherungspflichtig Beschäftigten, die in der betreffenden Gemeinde arbeiten, unabhängig davon, wo sie wohnen.
Bedarfsgemeinschaft	Eine Bedarfsgemeinschaft bezeichnet Personen, die im selben Haushalt leben und gemeinsam wirtschaften. Eine Bedarfsgemeinschaft hat mindestens einen erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, außerdem zählen dazu: a) weitere erwerbsfähige Leistungsberechtigte, b) die im Haushalt lebenden Eltern oder der im Haushalt lebende Elternteil eines unverheirateten erwerbsfähigen Kindes, welches das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und der/die im Haushalt lebende Partner/in dieses Elternteils, c) als Partner/in des erwerbsfähigen Leistungsberechtigten der/die nicht dauernd getrennt lebende Ehegatte/in, der/die nicht dauernd getrennt lebende Lebenspartner/in eine Person, die mit dem erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in einem gemeinsamen Haushalt so zusammenlebt, dass nach verständiger Würdigung der wechselseitige Wille anzunehmen ist, Verantwortung füreinander zu tragen und füreinander einzustehen, d) die dem Haushalt angehörenden unverheirateten Kinder der lebende Elternteil in den Buchstaben a) bis c) genannten Personen, wenn sie das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, soweit sie die Leistungen zur Sicherung ihres Lebensunterhaltes nicht aus eigenem Einkommen oder Vermögen beschaffen können. Der Begriff der Bedarfsgemeinschaft ist enger gefasst als derjenige der Haushaltsgemeinschaft, zu der alle Personen gehören, die auf Dauer mit einer Bedarfsgemeinschaft in einem Haushalt leben. So zählen z. B. Großeltern und Enkelkinder sowie sonstige Verwandte und Schwägerte nicht zur Bedarfsgemeinschaft. Von jedem Mitglied der Bedarfsgemeinschaft

	wird erwartet, dass es sein Einkommen und Vermögen zur Deckung des Gesamtbedarfs aller Angehörigen der Bedarfsgemeinschaft einsetzt (Ausnahme minderjährige Kinder). Zweckgemeinschaften (wie z. B. Studenten-WGs) fallen nicht unter die Definition der Bedarfsgemeinschaft.
Einmalige Beihilfen gem. § 24 Abs. 3 Nr. 1-3 SGB II	Erstaussstattungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräte. Erstaussstattungen für Bekleidung und Erstaussstattungen bei Schwangerschaft und Geburt sowie Anschaffung und Reparaturen von orthopädischen Schuhen, Reparaturen von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie die Miete von therapeutischen Geräten. Einmalige Bedarfe sind nicht im Regelbedarf enthalten, diese Bedarfe werden gesondert erbracht. Die Leistungen für diese Bedarfe können als Sachleistung oder Geldleistung erbracht werden.
Erwerbsfähige Leistungsberechtigte	Als erwerbsfähige Leistungsberechtigte (eLb) gelten gem. § 7 SGB II Personen, die das 15. Lebensjahr vollendet und die Altersgrenze nach § 7a SGB II noch nicht erreicht haben, erwerbsfähig sind, hilfebedürftig sind und ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben.
Existenzsichernde Beschäftigung	Hinreichendes Einkommen aus Erwerbstätigkeit zur Sicherung der wirtschaftlichen Unabhängigkeit vom Leistungsbezug nach SGB II.
Förderung der beruflichen Weiterbildung	Teilnehmer an Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung § 81 ff SGB III
Integrationsquote	Die Integrationsquote misst die Integrationen in den vergangenen zwölf Monaten im Verhältnis zum durchschnittlichen Bestand an erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in diesem Zeitraum.
Langzeitleistungsbezieher	Langzeitleistungsbezieher (LZB) sind erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die in den vergangenen 24 Monaten mindestens 21 Monate hilfebedürftig waren (§ 6 Abs. 1 RVO zu § 48a SGB II). Damit nicht Zeiten vor Vollendung des 15. Lebensjahres und somit der Nichterwerbsfähigkeit in den Betrachtungszeitraum der Dauerermittlung eingehen, werden LZB erst ab Vollendung des 17. Lebensjahres ausgewiesen.
Matchingprozess	Unter Matching versteht man den Abgleich von Arbeitsplatzanforderungen mit persönlichen Eigenschaften und Kompetenzen von Bewerbern um diesen Arbeitsplatz.
Vergleichsgruppe IIIc	Die Arbeit der Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende wird stark von ihrem regionalen Umfeld bestimmt. So beeinflusst beispielsweise die Aufnahmefähigkeit des lokalen Arbeitsmarktes oder die Struktur der Bedarfsgemeinschaften die Zielerreichung. In der Praxis ist es gleichzeitig unabdingbar, die Leistung und speziell auch die Zielerreichung verschiedener Jobcenter zu vergleichen. Dabei müssen die unterschiedlichen Rahmenbedingungen berücksichtigt werden. Die Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Steuerung SGB II“ hat aus diesem Grunde unter Beteiligung des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) 15 neue Typen von SGB II-Gebieten ermittelt. Hamm befindet sich ab 2014 in der Vergleichsgruppe IIIc (Städte bzw. (hoch-)verdichtete Landkreise überwiegend im

	<p>Agglomerationsraum Rhein-Ruhr mit sehr geringer Arbeitsplatzdichte, geringer saisonaler Dynamik bei gleichzeitig hohem Beschäftigungspotential in einfachen Tätigkeiten und hohem Migrantenanteil), dieser Vergleichsgruppe gehören 17 Kommunen aus NRW an. Es handelt sich dabei um Bochum, Bottrop, Dortmund, Duisburg, Essen, Gelsenkirchen, Hagen, Hamm, Herne Mönchengladbach, Mülheim, Oberhausen, Recklinghausen, Remscheid, Solingen, Unna und Wuppertal.</p>
<p>Wartezeit (t-0, t-1, t-2, t-3, t-6)</p>	<p>Die Datenbasis wird monatlich zum Stichtag aus Verwaltungsdaten nach einer Wartezeit von drei Monaten gebildet. Nach den bisherigen Erfahrungen kann davon ausgegangen werden, dass nach dieser Zeit eine vollständige Erfassung aller Fälle und Leistungen vorliegt. Damit fließen auch nachträgliche Bewilligungen und rückwirkende Aufhebungen von Ansprüchen in die Berichterstattung ein. Nachträgliche Bewilligungen und rückwirkende Aufhebungen, die nach der Wartezeit von drei Monaten vorliegen, werden nicht mehr berücksichtigt. Die Monate, die hinter dem aktuellen Stichtag der Verwaltungsdaten liegen („t-0“), werden – je nach Abstand zum Stichtag – mit „t-1“, „t-2“ bzw. „t-3“ usw. bezeichnet.</p>
<p>Wohnortprinzip</p>	<p>Das Wohnortprinzip zeigt im Vergleich zum Arbeitsortprinzip in statistischen Auswertungen folgendes an: Alle sozialversicherungspflichtig Beschäftigten, die in der betreffenden Gemeinde wohnen, unabhängig davon wo sie arbeiten.</p>

|